



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 4/2002

Dresden, den 12. März 2002

F 48501

Inhaltsverzeichnis

Seite

14. 2. 2002	Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religionsgemeinschaften und gleichgestellte Vereinigungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kirchensteuergesetz – SächsKiStG)	82
14. 2. 2002	Sächsisches Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (SächsGefUnfallG)	85
14. 2. 2002	Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen	86
18. 2. 2002	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung der Zuständigkeit nach dem Wassersicherstellungsgesetz (SächsWasSiGZuVO)	87
22. 2. 2002	Gemeinsame Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Häfen im Freistaat Sachsen (Sächsische Hafenverordnung – SächsHafVO)	88
7. 2. 2002	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie zur Änderung der Sozialanerkennungsverordnung	96
23. 1. 2002	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Bestimmung der Zuständigkeit für das Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz	96
5. 2. 2002	Berichtigung zu der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Schutzbestimmungen und Ausgleichsleistungen für erhöhte Aufwendungen der Land- und Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten (SächsSchAVO)	97
28. 1. 2002	Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Festlegung eines Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Bau der Bundesstraße 173 n zwischen dem westlich gelegenen Knotenpunkt (vorhandene B 173/kommunale Straße in das Gewerbegebiet – „Aldi“-Markt) in der Gemarkung Gersdorf und dem östlich gelegenen Wasserbehälter (Flurstück-Nr.: 698 a) in der Gemarkung Grüna	98
17. 1. 2002	Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Euro-bedingten Änderung der Verordnungen über das Verbot der Prostitution zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes der Städte Chemnitz, Zwickau und Plauen	98
13. 2. 2002	Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Bau der Staatsstraße 32, Lommatzsch – Waldheim, Verlegung in Döbeln	99
12. 2. 2002	Erste Verordnung des Sächsischen Oberbergamtes zur Aufhebung von Baubeschränkungsgebieten nach § 107 Abs. 4 BBergG	100

Gesetz
über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religionsgemeinschaften und
gleichgestellte Vereinigungen im Freistaat Sachsen
(Sächsisches Kirchensteuergesetz – SächsKiStG)
Vom 14. Februar 2002

Der Sächsische Landtag hat am 17. Januar 2002 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Steuerberechtigung

Die evangelischen Landeskirchen, ihre Kirchengemeinden und die aus ihnen gebildeten Verbände sowie die römisch-katholischen Bistümer, ihre Kirchengemeinden, Pfarreien und die aus ihnen gebildeten Verbände, sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts berechtigt, nach Maßgabe dieses Gesetzes aufgrund eigener Steuerordnungen von ihren Angehörigen öffentlich-rechtliche Abgaben (Kirchensteuern) zu erheben.

§ 2

Steuerpflicht

- (1) Kirchensteuerpflichtig sind alle natürlichen Personen, die einer steuererhebenden Kirche angehören und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Sachsen haben. § 19 Abgabenordnung (AO 1977) gilt entsprechend.
- (2) Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats der auf den Beginn der Zugehörigkeit zur Kirche und der Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts folgt, bei Kirchenübertritt jedoch erst mit Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.
- (3) Die Kirchensteuerpflicht endet
 1. bei Tod mit Ablauf des Sterbemonats,
 2. bei Wegzug mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist,
 3. bei Kirchenaustritt mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Erklärung wirksam geworden ist,
 4. bei Übertritt zu einer anderen steuererhebenden Kirche mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Übertritt wirksam geworden ist.
- (4) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahrs, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrags erhoben, der sich bei ganzjähriger Steuerpflicht als Jahressteuerschuld ergäbe. Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

§ 3

Kirchenaustritt, Kirchenübertritt

- (1) Der Kirchenaustritt erfolgt persönlich zur Niederschrift oder durch öffentlich beglaubigte schriftliche Erklärung nach § 129 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegenüber dem inländischen Standesbeamten des letzten Wohnsitzes oder des letzten gewöhnlichen Aufenthalts und wird durch eine von diesem erteilte Bescheinigung nachgewiesen.
- (2) Für Kinder unter 14 Jahren gibt der Personensorgeberechtigte die Willenserklärung ab. Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, ist seine Einwilligung erforderlich. Volljährige, für die nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Betreuer bestellt ist, geben ihre Willenserklärung ohne Mitwirkung des Betreuers ab. Entsprechendes gilt für Minderjährige nach Vollendung des 14. Lebensjahrs, für die eine Vormundschaft oder Pflegschaft angeordnet ist.
- (3) Die persönlichen Willenserklärungen dürfen keine Bedingungen oder Zusätze enthalten.

(4) Im Fall eines Übertritts in eine andere Kirche reicht abweichend von Absatz 1 eine Mitteilung der aufnehmenden Kirche an den Standesbeamten aus, wenn eine entsprechende Vereinbarung zwischen den beteiligten Kirchen besteht.

(5) Zur Niederschrift abgegebene Willenserklärungen werden mit der Unterzeichnung der Niederschrift, in öffentlich beglaubigter Form eingereichte Erklärungen und Mitteilungen nach Absatz 4 mit ihrem Zugang beim Standesbeamten wirksam.

§ 4

Steuerarten, Steuerordnung

- (1) Kirchensteuern können nach Maßgabe der kirchlichen Steuerordnungen jeweils einzeln oder nebeneinander erhoben werden als Landes- oder Diözesankirchensteuern und als Ortskirchensteuern sowie als
 1. a) Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer in einem Prozentsatz der Maßstabsteuer (Kircheneinkommensteuer, Kirchenlohnsteuer) oder
b) nach Maßgabe der Einkünfte nach besonderem Tarif,
 2. a) Zuschlag zur Vermögensteuer in einem Prozentsatz der Maßstabsteuer (Kirchenvermögensteuer) oder
b) nach Maßgabe des Vermögens nach besonderem Tarif,
 3. Steuer vom Grundbesitz,
 4. Kirchgeld in festen oder gestaffelten Beträgen und
 5. besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuererhebenden Kirche angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe).
- (2) Vor der Berechnung der Kirchensteuer nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a sind die Einkommensteuer und Lohnsteuer nach Maßgabe des § 51a Einkommensteuergesetz (EStG) zu ermitteln. Wird die Kirchensteuer als besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben, gilt bei der Ermittlung der maßgebenden Bemessungsgrundlage Satz 1 entsprechend.
- (3) Die Kirchensteuer nach Absatz 1 Nr. 1 kann auch als Mindestbetrag erhoben werden, wenn Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer einbehalten wird. Eine Begrenzung der Kirchensteuer (Kappung) ist zulässig.
- (4) Art und Höhe der zu erhebenden Kirchensteuer legt die nach der kirchlichen Steuerordnung zuständige Körperschaft oder kirchliche Stelle durch Kirchensteuerbeschluss fest. Die Beschlussfassung für mehrere Kalenderjahre oder auch auf unbegrenzte Zeit ist zulässig. Die kirchliche Steuerordnung kann bestimmen, dass Kirchensteuern einer Art auf Kirchensteuern einer anderen Art angerechnet werden.

§ 5

Anerkennungsverfahren, Veröffentlichung

- (1) Die kirchlichen Steuerordnungen und die Kirchensteuerbeschlüsse sowie ihre Änderungen bedürfen der staatlichen Anerkennung. Über die Anerkennung entscheidet die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde. Mit der Sonderregelung nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 kann auch die Zuständigkeit für die Anerkennung der Ortskirchensteuerbeschlüsse übertragen werden.
- (2) Die Anerkennung eines Kirchensteuerbeschlusses entfällt:
 1. mit Zeitablauf,
 2. mit dem In-Kraft-Treten eines neuen,
 3. bei wesentlichen Änderungen im Bereich der Maßstabsteuern oder der landesrechtlichen Grundlagen mit Ablauf des der Änderung folgenden Kalenderjahrs. Die anerkennende Be-

hörde hat die Kirchen auf das Auslaufen der Anerkennung und die erforderliche Anpassung hinzuweisen.

In den Fällen der Nummern 1 und 3 gilt der alte Kirchensteuerbeschluss bis zur Anerkennung eines neuen Kirchensteuerbeschlusses weiter, jedoch nicht über den 31. Dezember des ersten folgenden Kalenderjahrs hinaus.

(3) Die anerkannten kirchlichen Steuerordnungen und Kirchensteuerbeschlüsse werden von den zuständigen kirchlichen Stellen in einer von ihnen zu bestimmenden Weise und von der anerkennenden Behörde in ihrem Ministerialblatt veröffentlicht. Beschließt eine Kirche für ihre Angehörigen die Anwendung des Kirchensteuerbeschlusses einer anderen Kirche, ist es für die Veröffentlichung im Ministerialblatt abweichend von Satz 1 ausreichend, bei der Veröffentlichung des anzuwendenden Kirchensteuerbeschlusses auf dessen erweiterte Anwendung hinzuweisen oder die Veröffentlichung auf die für den Freistaat Sachsen maßgebenden Regelungen zu beschränken. Die für das jeweilige Kalenderjahr geltenden Regelungen sollen in zusammengefasster Form im Bundessteuerblatt veröffentlicht werden.

§ 6

Konfessionsgleiche Ehe

Ehegatten, die derselben steuererhebenden Kirche angehören (konfessionsgleiche Ehe) und zur Maßstabsteuer zusammen veranlagt werden, sind Gesamtschuldner der Kirchensteuer nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3.

§ 7

Konfessionsverschiedene Ehe

(1) Gehören Ehegatten verschiedenen steuererhebenden Kirchen an (konfessionsverschiedene Ehe) und liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer vor, wird die Kirchensteuer nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a von beiden Ehegatten in folgender Weise erhoben:

1. wenn die Ehegatten zur Einkommensteuer veranlagt werden, von der Hälfte der Einkommensteuer;
2. wenn ein Ehegatte oder beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig sind, von der Hälfte der Lohnsteuer.

Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner. Im Lohnsteuerabzugsverfahren ist die Kirchensteuer bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nicht vor oder werden die Ehegatten getrennt oder besonders veranlagt, wird die Kirchensteuer nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a von jedem Ehegatten nach seiner Kirchenzugehörigkeit und nach der jeweils in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

(3) Für die Erhebung der anderen in § 4 Abs. 1 genannten Kirchensteuerarten gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 8

Glaubensverschiedene Ehe

(1) Gehört nur ein Ehegatte einer steuererhebenden Kirche an (glaubensverschiedene Ehe), erhebt diese Kirche die Kirchensteuer von ihm nach der in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage.

(2) Werden die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, ist die nach § 4 Abs. 2 ermittelte gemeinsame Einkommensteuer nach dem Verhältnis der Beträge aufzuteilen, das sich aus der Anwendung des § 32a Abs. 1 bis 3 EStG auf die unter entsprechender Berücksichtigung von § 51a EStG ermittelte Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten ergibt. Dabei sind ausgleichsfähige Verluste abweichend von § 2 Abs. 3 EStG stets dem Ehegatten zuzurechnen, dem sie entstanden sind.

(3) Werden die Ehegatten oder Ehegatten und die Kinder oder Einzelpersonen und Kinder zur Vermögensteuer zusammen veranlagt, ist die gemeinsame Vermögensteuer im Verhältnis der

Vermögensteuerbeträge aufzuteilen, die sich bei der Veranlagung eines jeden einzelnen von ihnen zur Vermögensteuer ergeben würde.

(4) Unberührt bleiben die Bestimmungen über das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.

§ 9

Verwaltung der Steuer, Auskünfte

(1) Die Kirchensteuern werden vorbehaltlich der Bestimmungen des § 10 von den kirchlichen Stellen verwaltet. Diesen stellen die zuständigen Landesbehörden sowie die Gemeinden, Landkreise und Verwaltungsverbände auf Anforderung die für die Besteuerung benötigten Unterlagen zur Verfügung.

(2) Die Finanzämter sind verpflichtet, den zuständigen kirchlichen Stellen in allen kirchensteuerrechtlichen Angelegenheiten im Rahmen der vorhandenen Unterlagen nach Maßgabe der Vorschriften der Abgabenordnung und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Auskunft zu geben.

(3) Wer mit Kirchensteuer in Anspruch genommen werden soll, hat der mit der Verwaltung dieser Steuer beauftragten Stelle Auskunft über alle Tatsachen zu geben, von denen die Feststellung der Kirchensteuerpflicht abhängt. Der Kirchensteuerpflichtige hat darüber hinaus die zur Festsetzung der Kirchensteuer erforderlichen Erklärungen abzugeben.

§ 10

Übertragung der Verwaltung

(1) Auf Antrag einer Kirche soll die Verwaltung (Festsetzung und Erhebung) der ihr zustehenden Kirchensteuer nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 durch die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde den Finanzämtern übertragen werden. Das Gleiche gilt für das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe, soweit zur Ermittlung des gemeinsam zu versteuernden Einkommens des Steuerpflichtigen und seines Ehegatten eine Einkommensteuerveranlagung durchgeführt wird.

(2) Die Verwaltung durch die Finanzämter setzt voraus, dass der Kirchensteuersatz, bei Erhebung einer Mindestbetragskirchensteuer sowie eines besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe die entsprechenden Beträge innerhalb des Freistaats Sachsen einheitlich sind; die Kirchen sind gehalten, sich untereinander über einheitliche Werte zu verständigen. Erfolgt zwischen den steuererhebenden Kirchen keine Einigung, wird die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen über eine mögliche Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzämter befinden.

§ 11

Lohnsteuerabzugsverfahren, Betriebsstättenregelung

(1) Soweit die Kirchensteuer nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a durch die Finanzämter verwaltet wird, sind die Arbeitgeber, deren lohnsteuerliche Betriebsstätten im Freistaat Sachsen liegen, verpflichtet, im Lohnsteuerabzugsverfahren die Kirchenlohnsteuer von allen Kirchenangehörigen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Freistaat Sachsen nach den für den Freistaat Sachsen maßgebenden Regelungen einzubehalten und an das für die lohnsteuerliche Betriebsstätte zuständige Finanzamt zur Weiterleitung an die Kirchen abzuführen.

(2) Auf Antrag der Kirchen, deren Gebiet ganz oder teilweise außerhalb des Freistaats Sachsen, jedoch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt, ordnet die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde die Einbehaltung und Abführung der Kirchenlohnsteuer im Lohnsteuerabzugsverfahren nach den für den Freistaat Sachsen maßgebenden Regelungen auch für die gegenüber diesen Kirchen steuerpflichtigen Arbeitnehmer an, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Bundesland haben, aber von einer im Freistaat Sachsen

liegenden lohnsteuerlichen Betriebsstätte entlohnt werden. Dies gilt jedoch nur, wenn eine entsprechende Kirchensteuer von den Finanzämtern im Freistaat Sachsen bereits verwaltet wird. Unterschiedsbeträge durch unterschiedliche Kirchensteuersätze gleichen die Kirchen selbst aus; Erstattungen sind auf Antrag der Arbeitnehmer vorzunehmen, auf Nacherhebungen kann verzichtet werden.

(3) Soweit die Steuer nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b durch die Finanzämter verwaltet wird und eine Erhebung im Lohnsteuerabzugsverfahren vorgesehen ist, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 12

Anzuwendende Vorschriften

(1) Die Vorschriften der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585, 2597) in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden. Hiervon ausgenommen sind die Vorschriften über Verzinsung, die Säumniszuschläge und das Straf- und Bußgeldverfahren.

(2) Soweit die Finanzämter die Kirchensteuer verwalten, gelten die Vorschriften für die Einkommensteuer und die Lohnsteuer, insbesondere die Vorschriften über das Lohnsteuerabzugsverfahren, sowie die Vorschriften für die Vermögensteuer entsprechend, soweit in diesem Gesetz und in den kirchlichen Steuerordnungen nichts anderes bestimmt ist.

(3) Soweit die Finanzämter die Kirchensteuer verwalten, erstreckt sich eine abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen, eine Stundung, ein Erlass, ein Vollstreckungsaufschub oder eine Niederschlagung der Einkommensteuer, Lohnsteuer oder Vermögensteuer auch auf die Kirchensteuern, die als Zuschläge zu diesen Steuern erhoben werden. Das Gleiche gilt bei dem Absehen von Steuerfestsetzungen. Darüber hinaus können nur die kirchlichen Stellen die Kirchensteuer aus Billigkeitsgründen abweichend festsetzen, stunden, ganz oder teilweise erlassen oder niederschlagen.

§ 13

Rechtsbehelfsverfahren

(1) Bei Streitigkeiten in Kirchensteuersachen ist nach § 36 Nr. 3 des Gesetzes über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz – SächsJG) vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482) in der jeweils geltenden Fassung der Finanzrechtsweg gegeben.

(2) Richtet sich der Rechtsbehelf gegen die Festsetzung der Kirchensteuer im Steuerbescheid eines Finanzamts, ist die zuständige Kirchenbehörde durch das Finanzamt zu hören und abschließend über den Ausgang des Rechtsbehelfsverfahrens zu informieren.

(3) Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer können nicht auf Einwendungen gegen die Bemessung der der Kirchensteuer zugrunde liegenden Einkommensteuer, Lohnsteuer, Vermögensteuer oder Grundsteuer gestützt werden.

(4) Jeder der Anfechtung unterliegende Bescheid der kirchlichen Behörden ist zu begründen und mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf zu versehen.

§ 14

Andere Steuerberechtigte

Die Regelungen dieses Gesetzes gelten für die Erhebung von öffentlich-rechtlichen Abgaben durch andere als in § 1 bezeich-

nete Kirchen und Religionsgemeinschaften entsprechend. Den Religionsgemeinschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

§ 15

Durchführungsverordnungen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und dem Staatsministerium des Innern zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen über:

1. die Veranlagung und Einziehung der Kirchensteuer nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und
 2. ein vereinfachtes Verfahren zur Anerkennung und Veröffentlichung von Ortskirchensteuerbeschlüssen.
- (2) Die steuererhebenden Körperschaften sind zu beteiligen.

§ 16

Übergangsregelungen

(1) Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes anerkannten Kirchensteuerordnungen und Kirchensteuerbeschlüsse gelten ohne erneute Anerkennung weiter, soweit ihr Inhalt nicht mit diesem Gesetz im Widerspruch steht.

(2) Soweit die Finanzämter die Kirchensteuer nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bereits verwalten, bedarf es keiner nochmaligen Übertragung im Sinne des § 10 Abs. 1.

(3) Soweit die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde bereits angeordnet hat, dass die Arbeitgeber die Kirchenlohnsteuer auch von Arbeitnehmern einzubehalten haben, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Bundesland haben, aber von einer im Freistaat Sachsen liegenden lohnsteuerlichen Betriebsstätte entlohnt werden, sind sie auch ohne eine Anordnung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 weiterhin hierzu verpflichtet.

§ 17

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 3), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 14. Februar 2002

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Thomas de Maizière

Sächsisches Gesetz
zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996
zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen
(SächsGefUnfallG)
Vom 14. Februar 2002

Der Sächsische Landtag hat am 17. Januar 2002 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

**Anwendung der Störfall-Verordnung und
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
auf Betriebsbereiche**

Die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) vom 26. April 2000 (BGBl. I S. 603) gilt mit Ausnahme des § 1 Abs. 3 und der Regelungen des Dritten Teils entsprechend für Anlagen oder eine Mehrzahl von Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331), bilden und nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden. Bei der Anwendung der Störfall-Verordnung nach Satz 1 gelten § 20 Abs. 1a, die §§ 24, 25, 29a, 30, 52 und 62 Abs. 1 Nr. 2, 5, 6 und 7, Abs. 2 Nr. 4 und 5 und Abs. 3 BImSchG entsprechend.

§ 2

**Externe Notfallpläne für schwere Unfälle
mit gefährlichen Stoffen**

(1) Soweit für Betriebsbereiche im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist, hat die zuständige Behörde einen externen Notfallplan unter Beteiligung des Betreibers und unter Berücksichtigung des internen Alarm- und Gefahrenabwehrplans zu erstellen. Externe Notfallpläne müssen Angaben enthalten über

1. Namen oder Stellung der Personen, die zur Einleitung von Sofortmaßnahmen sowie zur Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes ermächtigt sind,
 2. Vorkehrungen zur Entgegennahme von Frühwarnungen sowie zur Alarmauslösung und zur Benachrichtigung der Einsatzkräfte,
 3. Vorkehrungen zur Koordinierung der zur Umsetzung des externen Notfallplans notwendigen Einsatzkräfte und Einsatzmittel,
 4. Vorkehrungen zur Unterstützung von Abhilfemaßnahmen auf dem Betriebsgelände,
 5. Vorkehrungen für Abhilfemaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes,
 6. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Unfall sowie über das richtige Verhalten,
 7. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Einsatzkräfte ausländischer Staaten bei einem schweren Unfall mit möglichen grenzüberschreitenden Folgen.
- (2) Die Entwürfe der externen Notfallpläne sind zur Anhörung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats öffentlich auszuliegen. Ort und Dauer der Auslegung sind vorher öffentlich bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass Einwendungen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können. Die fristgemäß vorgebrachten Einwendungen sind zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung der einzelnen

Einwendungen ist dem jeweils die Einwendung Erhebenden mitzuteilen. Haben mehr als 50 Personen Einwendungen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt vorgebracht, kann die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird. Die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist öffentlich bekannt zu machen. Wird der Entwurf des externen Notfallplanes nach der Auslegung geändert oder ergänzt, ist er erneut öffentlich entsprechend Satz 2 auszulegen. Bei der erneuten Auslegung kann bestimmt werden, dass Einwendungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt oder sind Änderungen oder Ergänzungen im Umfang geringfügig oder von geringer Bedeutung, können die zuständigen Behörden von einer erneuten öffentlichen Auslegung absehen. Datenschutzrechtliche Regelungen zum Schutze des Betreibers bleiben von den vorstehenden Verpflichtungen zur öffentlichen Auslegung unberührt.

(3) Die zuständigen Behörden haben die von ihnen erstellten externen Notfallpläne in angemessenen Abständen von höchstens drei Jahren seit dem Tag der letzten öffentlichen Auslegung unter Beteiligung des Betreibers und unter Berücksichtigung des internen Alarm- und Gefahrenabwehrplans zu überprüfen, zu erproben sowie erforderlichenfalls zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen. Bei dieser Überprüfung sind Veränderungen in den Betrieben und den Notdiensten, neue technische Erkenntnisse und Erkenntnisse darüber, wie bei schweren Unfällen zu handeln ist, zu berücksichtigen. Wird der Entwurf des externen Notfallplanes nach der Überprüfung nach Satz 1 geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen. Die Regelungen des Absatzes 2 gelten entsprechend.

(4) Die zuständige Behörde kann im Benehmen mit der für die Anwendung des § 1 zuständigen Behörde aufgrund der Informationen in dem Sicherheitsbericht entscheiden, dass sich die Erstellung eines externen Notfallplanes erübrigt. Die Entscheidung ist zu begründen und der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

(5) Besteht die Möglichkeit, dass das Gebiet eines anderen Staates von den grenzüberschreitenden Wirkungen eines Störfalles in einem Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG betroffen sein könnte, machen die zuständigen Behörden den von dem Nachbarstaat benannten Behörden ausreichende Informationen zugänglich, damit diese gegebenenfalls die Bestimmungen der Artikel 11 und 13 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EG 1997 Nr. L 10 S. 13) in Verbindung mit der Entscheidung der Kommission vom 26. Juni 1998 über harmonisierte Kriterien für Ausnahmen gemäß Artikel 9 der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EG Nr. L 192 S. 19) anwenden können. Bei einem nahe am Hoheitsgebiet eines anderen Staates gelegenen Betriebsbereich unterrichten die zuständigen Behörden die von dem anderen Staat benannten Behörden über die Entscheidung gemäß Absatz 4. Wenn der Nachbarstaat die zu beteiligenden Behörden nicht benannt hat, ist jeweils die oberste für den Katastrophenschutz zuständige Behörde des anderen Staates zu unterrichten.

§ 3**Zuständigkeiten**

(1) Zuständig für die Wahrnehmung von Aufgaben aufgrund des § 1 sind die nach den Vorschriften des Ausführungsgesetzes zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281) in der jeweils geltenden Fassung sowie der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen zuständigen Behörden. Die Zuständigkeitsregelungen zu den in § 1 für anwendbar erklärten Vorschriften gelten entsprechend.

(2) Sachlich zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 sind die Landkreise und Kreisfreien Städte als Kreispolizeibehörden. Abweichend von Satz 1 sind für die Genehmigung nach § 2 Abs. 4 Satz 2 die Regierungspräsidien als Landespolizeibehörden zuständig. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach der Belegenheit des Betriebsbereichs. Ist danach die örtliche Zuständigkeit von mehr als einer Kreispolizeibehörde begründet, bestimmt das örtlich zuständige Regierungspräsidium die zuständige Kreispolizeibehörde nach dem Schwerpunkt des durch den Betriebsbereich begründeten Gefahrenpotenzials. Ist der Betriebsbereich im örtlichen Zuständigkeitsbereich mehr als eines Regierungspräsidiums belegen, erfolgt die Bestimmung der zuständigen Kreispolizeibehörde durch das Staatsministerium des Innern.

(3) Die Landkreise und Kreisfreien Städte erhalten für die aus der Übertragung der Aufgaben nach diesem Gesetz entstehende

Mehrbelastung einen finanziellen Ausgleich. Die Landkreise und Kreisfreien Städte, die einen externen Notfallplan aufzustellen haben, erhalten für die ihnen im Jahr 2002 entstehenden Mehrbelastungen einen pauschalierten Betrag von 15 000 EUR. Zeitlich nachfolgende notwendige Kosten werden auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bei der oberen Rechtsaufsichtsbehörde zu stellen.

§ 4**In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 14. Februar 2002

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft
Steffen Flath

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen

Vom 14. Februar 2002

Der Sächsische Landtag hat am 17. Januar 2002 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Gemeindeordnung für
den Freistaat Sachsen**

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 425) und durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 427), wird wie folgt geändert:

1. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Ausscheiden“ die Angabe „nach Satz 1 und den Absätzen 3 und 4“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 6 eingefügt:
„(3) Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, verlieren die Gemeinderäte ihr Mandat, sofern sie dieser Partei oder Teilorganisation zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen der Antragstellung (§ 43 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht [Bundesverfassungsgerichtsgesetz-BVerfGG]) und der Verkündung der Entscheidung (§ 46 BVerfGG) angehört haben. Satz 1 gilt entsprechend für die Feststellung, dass eine Partei oder ein Teil einer Partei eine verbotene Ersatzorganisation ist.
(4) Wird ein Verein oder Teilverein gemäß § 3 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereins-

gesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361, 367) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, verboten, weil sein Zweck oder seine Tätigkeit gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist, oder wird nach § 8 Abs. 2 des Vereinsgesetzes festgestellt, dass ein Verein oder Teilverein eine Ersatzorganisation eines aus diesen Gründen verbotenen Vereins oder Teilvereins ist, verlieren die Gemeinderäte ihr Mandat zum Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung, sofern sie diesem Verein oder Teilverein zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen der Bekanntgabe des Verwaltungsakts und dem Eintritt der Unanfechtbarkeit angehört haben.

(5) Nach den Absätzen 3 und 4 freigewordene Sitze des Gemeinderats bleiben unbesetzt, soweit auch auf die Ersatzpersonen die Voraussetzungen der Absätze 3 und 4 zutreffen.

(6) Eine Neuverteilung der verbleibenden Sitze findet nicht statt. Absatz 7 bleibt unberührt.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 7.

2. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 2 wird nach Nummer 1 Buchst. c folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) gemäß Absatz 10 sein Amt verloren hat oder“

- b) Es wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) § 34 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.“

Artikel 2 **Änderung der Landkreisordnung für** **den Freistaat Sachsen**

Die Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 427), wird wie folgt geändert:

1. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Ausscheiden“ die Angabe „nach Satz 1 und den Absätzen 3 und 4“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 6 eingefügt:

„(3) Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, verlieren die Kreisräte ihr Mandat, sofern sie dieser Partei oder Teilorganisation zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen der Antragstellung (§ 43 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht [Bundesverfassungsgerichtsgesetz-BVerfGG]) und der Verkündung der Entscheidung (§ 46 BVerfGG) angehört haben. Satz 1 gilt entsprechend für die Feststellung, dass eine Partei oder ein Teil einer Partei eine verbotene Ersatzorganisation ist.

(4) Wird ein Verein oder Teilverein gemäß § 3 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361, 367) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, verboten, weil sein Zweck oder seine Tätigkeit gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist, oder wird nach § 8 Abs. 2 des Vereinsgesetzes festgestellt, dass ein Verein oder Teilverein eine Ersatzorganisation eines aus diesen Gründen verbotenen Vereins oder Teilvereins ist, verlieren die Kreisräte ihr Mandat zum Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung, sofern sie diesem Verein oder Teilverein zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen der Bekanntgabe des Verwaltungsakts und dem Eintritt der Unanfechtbarkeit angehört haben.

(5) Nach den Absätzen 3 und 4 freigewordene Sitze des Kreistages bleiben unbesetzt, soweit auch auf die Ersatzpersonen die Voraussetzungen der Absätze 3 und 4 zutreffen.

(6) Eine Neuverteilung der verbleibenden Sitze findet nicht statt. Absatz 7 bleibt unberührt.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 7.

2. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 wird nach Nummer 1 Buchst. c folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) gemäß Absatz 9 sein Amt verloren hat oder“

b) Es wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) § 30 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.“

Artikel 3 **In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 14. Februar 2002

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister des Innern
Klaus Hardraht

Verordnung **der Sächsischen Staatsregierung** **zur Regelung der Zuständigkeit nach dem Wassersicherstellungsgesetz** **(SächsWasSiGZuVO)** **Vom 18. Februar 2002**

Es wird verordnet aufgrund von § 26 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung (Wassersicherstellungsgesetz) vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 1225, 1817), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632, 634) geändert worden ist:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne des Wassersicherstellungsgesetzes ist die höhere Wasserbehörde.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 11. Mai 2000 in Kraft.

Dresden, den 18. Februar 2002

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft
Steffen Flath

Gemeinsame Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit und
des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft
über die Häfen im Freistaat Sachsen
(Sächsische Hafenerverordnung – SächsHafVO)
Vom 22. Februar 2002

Es wird verordnet

1. durch das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit aufgrund von
 - a) § 36 Abs. 3 Nr. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 430) und § 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2001 (SächsGVBl. S. 453, 454) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft und dem Staatsministerium des Innern,
 - b) § 36 Abs. 4 Satz 1 SächsWG,
 - c) § 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes zur Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden im Freistaat Sachsen (SächsZuÜbG) vom 17. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 89),
2. durch das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft aufgrund von § 119 Abs. 2 Satz 1 SächsWG:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anwendung anderer Vorschriften
- § 4 Aufgaben, Befugnisse und Zuständigkeiten
- § 5 Wahrnehmung von Hoheitsaufgaben

Abschnitt 2

Gemeinsame Vorschriften für alle Häfen

Unterabschnitt 1
Grundsätzliches

- § 6 Grundregeln für das Verhalten im Hafen
- § 7 Betreten der Fahrzeuge und der schwimmenden Anlagen durch Personen im dienstlichen Auftrag
- § 8 Verkehrsstörende Einrichtungen
- § 9 Sperrung des Hafens, Aufenthaltsbeschränkung
- § 10 Freigabe des Hafens für den Umschlag von gefährlichen Gütern oder wassergefährdenden Stoffen
- § 11 Anderweitige Benutzung der Hafengewässer
- § 12 Meldung besonderer Vorfälle, Verhalten bei Brandgefahr
- § 13 Reinhaltung des Hafens
- § 14 Beseitigung gesunkener Fahrzeuge und Sachen

Unterabschnitt 2

Meldepflichten, Erlaubnisse

- § 15 An- und Abmeldung
- § 16 Meldepflicht für Fahrzeuge, die gefährliche Güter befördern
- § 17 Besondere Zustimmung zum Einlaufen
- § 18 Stilllegen von Fahrzeugen, besondere Nutzung

Unterabschnitt 3

Verkehr und Aufenthalt im Hafen

- § 19 Schlepp- und Schubverkehr
- § 20 Zuweisung von Liegeplätzen
- § 21 Festmachen und Anker

- § 22 Besetzung und Bewachung der Fahrzeuge
- § 23 Landgänge
- § 24 Gebrauch der Propulsionsorgane bei festgemachten Fahrzeugen
- § 25 Sicherheitsvorschriften gegen Brandgefahr an Bord
- § 26 Sicherheitsvorschriften gegen Brandgefahr an Land
- § 27 Eigenversorgung mit Treibstoffen

Unterabschnitt 4

Umschlag

- § 28 Benutzung von Hafenanlagen
- § 29 Beseitigung störender Sachen
- § 30 Abstellen von Gütern

Abschnitt 3

Zusätzliche Vorschriften für Häfen, in denen gefährliche Güter oder wassergefährdende Stoffe befördert und umgeschlagen werden

- § 31 Vorkehrungen für Gefahrenfälle
- § 32 Liegeplätze für Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern
- § 33 Festmachen von Fahrzeugen
- § 34 Fluchtwege
- § 35 Laden und Löschen
- § 36 Aufenthalt an Bord
- § 37 Aufsicht
- § 38 Wache und Alarm
- § 39 Umschlagleitungen
- § 40 Elektrische Schutzmaßnahmen beim Umschlag flüssiger entzündbarer Stoffe
- § 41 Schutz des Hafengewässers und der Landanlagen
- § 42 Verhalten nach dem Umschlag

Abschnitt 4

Ergänzende Vorschriften, Schlussvorschriften

- § 43 Ergänzende Vorschriften
- § 44 Ausnahmen
- § 45 Aushang der Verordnung
- § 46 Ordnungswidrigkeiten
- § 47 In-Kraft-Treten

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Häfen Dresden-Friedrichstadt, Riesa und Torgau im Freistaat Sachsen. Das Gebiet der Häfen umfasst die Land- und Wasserflächen innerhalb der gekennzeichneten und im Sächsischen Amtsblatt öffentlich bekannt gemachten Hafengrenzen. An den Zugängen sind die Grenzen der Hafengebiete vom Hafentreiber durch Hinweisschilder zu bezeichnen.

(2) Für Umschlagplätze (Lade- und Löschplätze) gelten die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend, jedoch nicht soweit Aufgaben der Hafenbehörde auf den Hafentreiber übertragen werden (§ 4 Abs. 3). Das Gebiet einer Umschlagstelle umfasst die für das Laden oder Löschen von Wasserfahrzeugen vorgesehene Fläche. Es gelten die im Nutzungsvertrag oder in der Genehmigung festgelegten Grenzen.

- (3) Diese Verordnung gilt nicht für
1. bundeseigene Schutz- und Sicherheitshäfen sowie Bauhäfen des Bundes und
 2. Häfen, die ausschließlich der Sport- und Freizeitschifffahrt dienen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Hafenbetreiber ist die juristische Person, die den Hafen verwaltet und betreibt.
- (2) Fahrzeug ist ein Binnenschiff, einschließlich Kleinfahrzeug oder Fähre, sowie schwimmendes Gerät.
- (3) Schwimmendes Gerät ist eine schwimmende Konstruktion mit Einrichtungen, die dazu bestimmt ist, auf Wasserstraßen oder in Häfen zur Arbeit eingesetzt zu werden, zum Beispiel Bagger, Elevatoren, Hebeböcke, Kräne.
- (4) Schwimmende Anlage ist eine schwimmende Einrichtung, die in der Regel nicht zur Fortbewegung bestimmt ist, zum Beispiel schwimmende Plattformen, Docks, Landebrücken.
- (5) Propulsionsorgane ist die Gesamtheit aller Fortbewegungseinrichtungen an Fahrzeugen, zum Beispiel Propeller und Bugstrahlruder.

§ 3

Anwendung anderer Vorschriften

- (1) Die folgenden Vorschriften des Bundesrechts gelten für die Wasserfläche des Hafens Torgau unmittelbar; im Übrigen sind sie in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist:
1. Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) vom 8. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3148, 3317, 1999 I S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. Februar 2001 (BGBl. I S. 335, 336), in Verbindung mit der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrEV) vom 8. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3148), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. Februar 2001 (BGBl. I S. 335, 336),
 2. Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschiffahrt (Binnenschiffs-Untersuchungsordnung – BinSchUO) vom 17. März 1988 (BGBl. I S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. Februar 2001 (BGBl. I S. 335),
 3. Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschiffahrt (Binnenschifferpatentverordnung – BinSchPatentV) vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3066), zuletzt geändert durch Artikel 425 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2868),
 4. Verordnung über das Führen von Sportbooten auf Binnenschiffahrtsstraßen (Sportbootführerscheinverordnung-Binnen – SportbootFüV-Bin) vom 22. März 1989 (BGBl. I S. 536, 1102), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 28. Februar 2001 (BGBl. I S. 335, 338),
 5. Verordnung über den Betrieb von Sprechfunkanlagen auf Ultrakurzwellen in der Binnenschiffahrt (Binnenschiffahrt-Sprechfunkverordnung – BinSchSprFunkV) vom 22. Februar 1980 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. Februar 2001 (BGBl. I S. 335, 337).
- (2) Wasserrechtliche Vorschriften, insbesondere zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, bleiben unberührt.

§ 4

Aufgaben, Befugnisse und Zuständigkeiten

- (1) Die Durchführung dieser Verordnung obliegt der Hafenbehörde, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie hat die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die dem Einzelnen oder dem Gemeinwesen durch den Verkehr oder Be-

trieb im Hafen drohen, abzuwehren sowie eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften zu verhüten. Dazu ordnet sie nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen für den Einzelfall an.

(2) Hafenbehörde ist das Regierungspräsidium Dresden. Dieses ist auch für die Aufgaben der Hafenbehörde nach § 2 Abs. 4 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Binnenschiffahrt – GGVBinSch) vom 21. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3971), die zuletzt durch Artikel 428 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2869) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zuständig.

(3) Der Sächsische Binnenhäfen Oberelbe GmbH werden als Hafenbetreiber gemäß den nachfolgenden Bestimmungen Aufgaben der Hafenbehörde übertragen. Insoweit handelt sie öffentlich-rechtlich (Beliehene). Sie untersteht der Aufsicht der Hafenbehörde.

§ 5

Wahrnehmung von Hoheitsaufgaben

Wer im Hafengebiet Hoheitsaufgaben wahrzunehmen hat, ist von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit es der hoheitliche Zweck erfordert.

Abschnitt 2

Gemeinsame Vorschriften für alle Häfen

Unterabschnitt 1

Grundsätzliches

§ 6

Grundregeln für das Verhalten im Hafen

Im Hafen hat sich jeder so zu verhalten, dass die Sicherheit und der ordnungsgemäße Betrieb des Hafens und der Hafenanlagen sowie die Umwelt nicht beeinträchtigt werden und dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

§ 7

Betreten der Fahrzeuge und der schwimmenden Anlagen durch Personen im dienstlichen Auftrag

(1) Die Bediensteten der Hafenbehörde, der Wasserschutzpolizei und des Hafenbetreibers sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufgaben Fahrzeuge und schwimmende Anlagen zu betreten, zu besichtigen und auf Fahrzeugen mitzufahren. Schiffsführer und Aufsichtspflichtige der Fahrzeuge und schwimmenden Anlagen müssen den Bediensteten auf Verlangen Auskunft über die Bauart, Ausrüstung und besondere Vorkommnisse an Bord erteilen. Schiffsführer und Aufsichtspflichtige müssen den Bediensteten auf Verlangen Auskunft über die Ladung erteilen und Einblick in die Schiffs- und Ladepapiere gewähren sowie diese zur Prüfung aushändigen. Müssen die Papiere zu Prüfzwecken von Bord mitgenommen werden, können Schiffsführer und Aufsichtspflichtige hierüber eine Quittung verlangen.

(2) Schiffsführer oder Aufsichtspflichtige sowie deren Vertreter haben auf Anforderung beim an Bord kommen und von Bord gehen in schiffahrtsüblicher Weise behilflich zu sein.

§ 8

Verkehrsstörende Einrichtungen

An Hafenanlagen, Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen dürfen keine Lichtquellen, Werbeanlagen, großen Tafeln oder Schilder sowie sonstigen Einrichtungen, die den Hafenbetrieb, den Hafenverkehr oder die Schifffahrt stören können, vorhanden sein.

§ 9**Sperrung des Hafens, Aufenthaltsbeschränkung**

- (1) Der Hafенbetreiber kann den Hafen oder Teile des Hafens sperren, wenn die verfügbaren Liegeplätze belegt sind oder dies aus Sicherheitsgründen notwendig wird.
- (2) Der Hafенbetreiber kann die Sperrung auch auf bestimmte Fahrzeugarten, von denen eine Störung der Sicherheit und Ordnung im Hafen zu erwarten ist, beschränken.
- (3) Der Hafенbetreiber kann eine zeitliche Beschränkung des Aufenthalts eines Fahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage im Hafen anordnen.

§ 10**Freigabe des Hafens für den Umschlag von gefährlichen Gütern oder wassergefährdenden Stoffen**

- (1) Der Hafенbetreiber kann den Hafen oder Teile des Hafens für den Umschlag von gefährlichen Gütern oder wassergefährdenden Stoffen sowie für deren Lagerung freigeben.
- (2) Eine Freigabe nach Absatz 1 ist nur unter den Voraussetzungen der einschlägigen Vorschriften, insbesondere des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331, 2334) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie der entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften, zulässig. Soweit erforderlich, wird die Freigabe des Hafens oder von Teilen des Hafens bekannt gemacht.

§ 11**Anderweitige Benutzung der Hafengewässer**

- (1) Folgende Nutzungen der Hafengewässer sind nur mit Zustimmung des Hafенbetreibers zulässig:
 1. Baden, Tauchen, Eissport und Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft sowie sonstige nicht gemeinbräuchliche wassersportliche Betätigungen,
 2. Betreten der zugefrorenen Wasserflächen,
 3. Auslegen von Netzen und Fischereikästen sowie Angeln,
 4. Zuwasserlassen von Fahrzeugen, die der Sport- oder Freizeitschifffahrt dienen.
- (2) Feuerwerke, Wettfahrten, Korsfahrten und ähnliche Veranstaltungen sind nur mit Genehmigung der Hafенbehörde zulässig. Die Hafенbehörde erteilt auch die Genehmigung nach § 46a SächsWG.

§ 12**Meldung besonderer Vorfälle, Verhalten bei Brandgefahr**

- (1) Erleidet eine Person, ein Fahrzeug oder eine schwimmende Anlage im Hafen einen Schaden, der eine Gefährdung für Leib und Leben oder der Sicherheit oder Ordnung mit sich bringt, eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften besorgen lässt oder tritt einer der in § 17 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 5 genannten Umstände erst im Hafen ein, ist die Hafенbehörde, der Hafенbetreiber oder die Wasserschutzpolizei unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
- (2) Beobachtungen über die Entstehung eines Brandes im Hafen sind unverzüglich der Feuerwehr und dem Hafенbetreiber oder der Hafенbehörde sowie der Wasserschutzpolizei zu melden. Dies befreit jedoch nicht von selbst zu ergreifenden Sofortmaßnahmen, wie zum Beispiel Warnung der in unmittelbarer Nähe liegenden Fahrzeuge und Umschlaganlagen oder Löschen von Entstehungsbränden mit hierzu geeigneten Feuerlöschrichtungen (Kleinlöschgeräte).

§ 13**Reinhaltung des Hafens**

- (1) Die Verunreinigung des Hafens, insbesondere das Einbringen oder Einleiten von Schiffsabfällen oder Teilen der Ladung in das Hafengewässer, ist verboten.
- (2) Gelangen wasserverunreinigende oder wassergefährdende Stoffe oder gefährliche Güter in das Hafengewässer oder auf das Ufer, hat der Verursacher dies unverzüglich der Wasserschutzpolizei oder der Feuerwehr und dem Hafенbetreiber oder der Hafенbehörde zu melden. Unbeschadet von Sofortmaßnahmen, die der Verursacher selbst durchzuführen hat, hat er nach Anordnung der Hafенbehörde auch die Pflicht, die ausgetretenen Stoffe vollständig zu entfernen oder auf seine Kosten entfernen zu lassen.
- (3) Die Betreiber von Umschlaganlagen sind verpflichtet, Ladungsrückstände und Waschwässer aufzunehmen, soweit es sich dabei um Rückstände aus Waschwässern von Stoffen handelt, die in der jeweiligen Anlage umgeschlagen werden.

§ 14**Beseitigung gesunkener Fahrzeuge und Sachen**

Ist ein Fahrzeug, eine schwimmende Anlage oder eine sonstige Sache gesunken, müssen Verursacher, Eigentümer, Schiffsführer oder Aufsichtspflichtiger unverzüglich den Hafенbetreiber, die Hafенbehörde oder die Wasserschutzpolizei benachrichtigen. Die in Satz 1 genannten Personen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die gesunkene Sache unverzüglich gehoben wird. Soweit eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaft zu besorgen ist, haben die nach Satz 1 verantwortlichen Personen unverzüglich Maßnahmen zu ihrer Vermeidung zu ergreifen und die Benachrichtigung der unteren Wasserbehörde sicherzustellen.

**Unterabschnitt 2
Meldepflichten, Erlaubnisse****§ 15****An- und Abmeldung**

- (1) Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen sind von den Schiffsführern, Eigentümern oder deren Vertretern unverzüglich nach der Ankunft im Hafen in der vom Hafенbetreiber vorgeschriebenen Form anzumelden und rechtzeitig vor Verlassen des Hafens abzumelden. Der Hafенbetreiber kann auf die An- und Abmeldung verzichten. Ein allgemeiner Verzicht wird an geeigneten Stellen im Hafen bekannt gegeben.
- (2) Keiner An- und Abmeldung bedürfen
 1. Fahrzeuge der Wasserschutzpolizei und des Hafенbetreibers,
 2. Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge,
 3. Fahrgastschiffe, die nach einem mit dem Hafенbetreiber abgestimmten Fahrplan verkehren.

§ 16**Meldepflicht für Fahrzeuge, die gefährliche Güter befördern**

- (1) Die Schiffsführer von Fahrzeugen, die gefährliche Güter befördern, müssen sich vor der Einfahrt in den Hafen bei dem Hafенbetreiber melden und folgende Angaben machen:
 1. Schiffsgattung,
 2. Schiffsname,
 3. Standort,
 4. Amtliche Schiffsnummer,
 5. Tragfähigkeit,
 6. Länge und Breite des Fahrzeugs,
 7. Art, Länge und Breite des Verbandes,
 8. Tiefgang,

9. Art der Ladung (Stoffname, Stoffmenge) sowie Klasse, Ziffer und gegebenenfalls Stoffnummer,
 10. Anzahl der blauen Lichter und blauen Kegel sowie
 11. Anzahl der an Bord befindlichen Personen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Angaben mit Ausnahme der Nummern 3 und 8 können dem Hafentreiber auch von anderen Stellen oder Personen rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 17

Besondere Zustimmung zum Einlaufen

- (1) Vor dem Einlaufen in einen Hafen muss der Schiffsführer oder Eigentümer eines Fahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage, das oder die
1. zu sinken droht,
 2. brennt oder bei dem oder der Brandverdacht besteht,
 3. wegen der Bau- oder Antriebsart oder wegen der Abmessungen den Hafentreibetrieb gefährden oder behindern könnte,
 4. zum Verschrotten bestimmt ist,
 5. besonderen Maßnahmen nach dem „Gesetz zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969“ vom 1. Juli 1971 (BGBl. II. 1971 S. 865), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278, 281), in der jeweils geltenden Fassung, unterliegt oder
 6. der Sport- und Freizeitschiffahrt dient,
- die Zustimmung des Hafentreibers einholen.
- (2) Sofern der Hafen oder Teile des Hafens nicht nach § 10 Abs. 1 freigegeben sind, muss der Schiffsführer oder Eigentümer eines Fahrzeugs, das gefährliche Güter befördert, vor dem Einlaufen die Zustimmung des Hafentreibers einholen. Dabei gilt die Meldung nach § 16 als Antrag auf Zustimmung zum Einlaufen in den Hafen.

§ 18

Stilllegen von Fahrzeugen, besondere Nutzung

- (1) Soll ein Fahrzeug oder eine schwimmende Anlage im Hafen stillgelegt werden, muss der Eigentümer vorher die Zustimmung des Hafentreibers einholen. Er ist verpflichtet, das stillgelegte Fahrzeug oder die schwimmende Anlage in sicherem Zustand zu halten. Außerdem hat er dem Hafentreiber einen Aufsichtspflichtigen zu benennen, der jederzeit erreichbar sein muss.
- (2) Soll ein Fahrzeug oder eine schwimmende Anlage im Hafen zum Lagern von Gütern oder als Wohnschiff benutzt werden, muss der Eigentümer vorher die Zustimmung des Hafentreibers einholen.
- (3) Bevor Verschrotungsarbeiten und Reparaturen an Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen ausgeführt werden, muss der Eigentümer oder Schiffsführer die Zustimmung des Hafentreibers einholen. Dies gilt für Reparaturen nur, soweit sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden. Werden Verschrotungsarbeiten und Reparaturen an Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen auf dem Gewässer durchgeführt, bedarf dies der Genehmigung der Hafenbehörde. Die Hafenbehörde erteilt auch die Genehmigung nach § 46a SächsWG.
- (4) Die Zustimmung nach den Absätzen 1 und 2 kann mit einer angemessenen Frist widerrufen werden. Die Zustimmung nach dem Absatz 1 kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie kann mit sofortiger Frist widerrufen werden, wenn Schiffsführer, Eigentümer oder deren Vertreter ihren Obliegenheiten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Der Hafentreiber kann im Wege der Ersatzvornahme selbst oder durch Dritte auf Kosten des Schiffsführers, Eigentümers oder deren Vertreter den sicheren Zustand wiederherstellen oder die genannten Sachen aus dem Hafen entfernen.

Unterabschnitt 3

Verkehr und Aufenthalt im Hafen

§ 19

Schlepp- und Schubverkehr

- (1) Fahrzeuge dürfen, außer in Notfällen, Schlepp- und Schubarbeiten nur ausführen, wenn sie von einer Schiffsuntersuchungskommission zum Schleppen oder Schieben zugelassen sind. Dies gilt nicht für das Schleppen von Kleinfahrzeugen untereinander.
- (2) Schlepp- und Schubverbände müssen so bemessen sein, dass sie unter Berücksichtigung der Raum- und Verkehrsverhältnisse des Hafens alle erforderlichen Manöver sicher durchführen können; dies gilt entsprechend für gekuppelte Fahrzeuge.
- (3) Fahrzeuge, die im Hafen nicht sicher manövrieren können, müssen geeignete Hilfe in Anspruch nehmen. Ein Fahrzeug ohne wirksames Ruder muss dabei gegen Ausbrechen (Gieren) gesichert werden.
- (4) Auf Anordnung des Hafentreibers sind Fahrzeugzusammenstellungen aufzulösen.

§ 20

Zuweisung von Liegeplätzen

- (1) Auf Verlangen des Hafentreibers sind bestimmte Liegeplätze einzunehmen oder zu verlassen. Die zugewiesenen Liegeplätze dürfen nicht ohne Zustimmung des Hafentreibers gewechselt werden.
- (2) Auf Verlangen des Hafentreibers ist eine geringfügige Veränderung des Standortes vorzunehmen (verholen) oder zu einem anderen Liegeplatz zu wechseln.

§ 21

Festmachen und Ankern

- (1) Der Schiffsführer eines Fahrzeugs sowie der Eigentümer oder Aufsichtspflichtige einer schwimmenden Anlage haben dafür zu sorgen, dass Fahrzeuge und schwimmende Anlagen an den hierfür vorgesehenen Vorrichtungen oder an daran festgemachten Fahrzeugen sicher festgemacht werden. Sie haben weiter dafür zu sorgen, dass die Befestigung erforderlichenfalls überwacht und den Wasserstandsschwankungen sowie dem Ein- und Austauchen beim Laden und Löschen angepasst wird. Das Aufstoppen an Festmacheinrichtungen ist verboten.
- (2) Fahrzeuge und schwimmende Anlagen dürfen im Hafen nur vor Anker gelegt werden, wenn das Festmachen nach Absatz 1 nicht möglich ist.
- (3) Durch das Festmachen oder Ankern dürfen der Umschlag sowie der Verkehr auf dem Wasser, den Uferwegen, Treppen und Steigleitern nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Das Festmachen über Gleise hinweg ist verboten.
- (4) Beiboote dürfen, außer im Falle des § 34 Abs. 1, nur dicht vor oder hinter den Fahrzeugen oder zur Landseite hin festgemacht werden.
- (5) Der Hafentreiber hat die für das Festmachen vorgesehenen Vorrichtungen in regelmäßigen Abständen auf betriebs-sicheren Zustand zu überprüfen. Beschädigte oder unbrauchbare Vorrichtungen sind instand zu setzen oder zu entfernen.

§ 22

Besetzung und Bewachung der Fahrzeuge

- (1) Schiffsführer oder Aufsichtspflichtige haben für die Zeit ihrer Abwesenheit einen geeigneten Vertreter einzusetzen. Der Vertreter muss kurzfristig erreichbar sein und über das Fahrzeug und seine Ladung oder die schwimmende Anlage Auskunft geben können. Er hat im Übrigen die Pflichten des Schiffsführers oder Aufsichtspflichtigen wahrzunehmen. Für Fahrzeuge und

schwimmende Anlagen, die ständig ohne Besatzung sind, ist dem Hafentreiber ein Aufsichtspflichtiger zu benennen.

(2) Der Hafentreiber kann im Einzelfall eine Befreiung von der Verpflichtung nach Absatz 1 erteilen.

§ 23

Landgänge

(1) Landgänge, wie Brücken, Stege, Treppen und Leitern, sowie Kaimauern müssen verkehrssicher sein. Fahrzeuge dürfen nur dort anlegen, wo die Uferausbildung das sichere Erreichen eines Uferweges zulässt.

(2) Liegen mehrere Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen nebeneinander, müssen die Schiffsführer oder Aufsichtspflichtigen der dem Ufer näherliegenden Fahrzeuge das Auslegen von Laufstegen sowie das Verbringen von Gütern des Schiffsbedarfs und das Überqueren dulden.

§ 24

Gebrauch der Propulsionsorgane bei festgemachten Fahrzeugen

(1) Bei festgemachten Fahrzeugen dürfen die Propulsionsorgane nicht in Gang gesetzt werden. Dies gilt nicht

1. kurz vor dem Ablegen,
2. kurzfristig bei Reparatur- und Wartungsarbeiten,
3. zur Vermeidung von Eisbildung im Bereich der Propeller- und Ruderanlage,
4. für Standproben mit Zustimmung des Hafentreibers.

(2) Durch den Gebrauch der Propulsionsorgane dürfen die Hafensohle, das Gewässerbett und wasserbauliche Anlagen nicht beschädigt und andere Fahrzeuge nicht gefährdet werden.

(3) Bei Gebrauch der Propulsionsorgane muss ein Mitglied der Besatzung näher kommende Fahrzeuge warnen und nötigenfalls veranlassen, dass der Betrieb des eigenen Propulsionsorgans gestoppt wird.

§ 25

Sicherheitsvorschriften gegen Brandgefahr an Bord

Auf Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen darf Feuer nur in Räumen unterhalten werden, die vom Laderaum durch Schotte getrennt sind. Feuer darf nur in gesicherten Feuerstellen brennen. In unmittelbarer Nähe der Feuerstelle ist geeignetes und ausreichendes Feuerlöschgerät bereitzuhalten. Für Fahrzeuge, die gefährliche Güter befördern, gelten die entsprechenden Vorschriften zusätzlich.

§ 26

Sicherheitsvorschriften gegen Brandgefahr an Land

(1) In der Nähe von feuergefährlichen oder explosiven Stoffen oder Sachen mit Explosivstoff ist das Rauchen sowie das Anzünden und Unterhalten offenen Feuers untersagt. Hierauf haben die Betreiber der Anlagen, in denen sich diese Stoffe befinden, durch Verbotstafeln hinzuweisen. Außerdem darf in der Nähe von feuergefährlichen oder explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff nicht gelötet, geschweißt oder nach anderen Verfahren mit Brandgefahr gearbeitet und keine Tätigkeit ausgeübt werden, bei der Funken entstehen können.

(2) Im Gefahrenbereich nach Absatz 1 eingesetzte Arbeitsgeräte sowie sämtliche Beleuchtungsquellen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und dürfen nur benutzt werden, wenn sie entsprechend explosionsgeschützt ausgeführt sind.

§ 27

Eigenversorgung mit Treibstoffen

Flüssige Treibstoffe zur Eigenversorgung von Fahrzeugen dürfen nur von ortsfesten Anlagen, Bunkerbooten oder aus Straßen-

tankfahrzeugen von Entleerstellen an Land abgegeben oder übernommen werden.

Unterabschnitt 4 Umschlag

§ 28

Benutzung von Hafenanlagen

(1) Das Laden oder Löschen ist nur an den dafür eingerichteten Stellen gestattet.

(2) Wird bei Dunkelheit geladen oder gelöscht, hat der Betreiber der Umschlaganlage für eine ausreichende Beleuchtung des Umschlagbereichs zu sorgen. Soweit die Umschlagstelle als Liegeplatz benutzt werden darf, müssen die Verkehrswege im Umschlagbereich auch außerhalb der Umschlagzeiten zweckentsprechend beleuchtet sein.

(3) Der Schiffsführer oder Aufsichtspflichtige hat dafür zu sorgen, dass während der Liegezeit die Versorgung des Fahrzeuges oder der schwimmenden Anlage mit elektrischer Energie von Land aus erfolgt, sofern das Fahrzeug oder die schwimmende Anlage mit entsprechenden Einrichtungen versehen ist und an der Liegestelle entsprechende landseitige Anlagen vorhanden und betriebsbereit sind. Alternativ kann die Energieversorgung auch mit bordeigenen Mitteln erfolgen, sofern dazu während der Liegezeit keine entsprechenden Bordaggregate benutzt werden müssen.

(4) Es ist verboten, ohne Zustimmung des Hafentreibers Waagen zu überfahren, sich innerhalb des Arbeitsbereichs von Verladeanlagen aufzuhalten oder Gleisanlagen zu betreten. Es ist ferner verboten, auf Betriebseinrichtungen nachteilig einzuwirken, sie ohne Zustimmung des Hafentreibers zu benutzen oder in Betrieb zu setzen.

(5) Straßenfahrzeuge dürfen den Umschlag sowie den Bahn- und Straßenverkehr im Hafen nicht behindern. Wird ein Straßenfahrzeug innerhalb des Fahrbereichs schienengebundener Fahrzeuge be- oder entladen, hat der Betreiber der Umschlaganlage für ausreichende Sicherheit im Gleisbereich zu sorgen. Der Fahrzeugführer darf sich nicht entfernen.

(6) Beschädigungen von Hafenanlagen sind von dem Schädiger unverzüglich dem Hafentreiber oder der Wasserschutzpolizei zu melden.

§ 29

Beseitigung störender Sachen

Sachen, die durch den Lade- oder Löschvorgang in das Hafengewässer gefallen sind und die Schifffahrt gefährden oder behindern können oder die Gewässereigenschaften beeinträchtigen können, sind vom Betreiber der Umschlaganlage sofort zu beseitigen. Ist die sofortige Beseitigung nicht möglich, hat er für die Warnung anderer Verkehrsteilnehmer zu sorgen und den Hafentreiber, die Hafenbehörde oder die Wasserschutzpolizei unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 30

Abstellen von Gütern

(1) Güter dürfen nur so abgestellt werden, dass von ihnen keine Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften oder des Wasserflusses nicht zu besorgen ist.

(2) Anlegebrücken, Uferwege, Treppen und Gleisanlagen sind freizuhalten.

Abschnitt 3**Zusätzliche Vorschriften für Häfen, in denen gefährliche Güter oder wassergefährdende Stoffe befördert und umgeschlagen werden****§ 31****Vorkehrungen für Gefahrenfälle**

Die Schiffsführer von Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern oder mit wassergefährdenden Stoffen haben sich unverzüglich nach Anlaufen des Hafens darüber zu unterrichten, welche Einrichtungen zur Alarmierung des Hafenbetreibers, der Hafenbehörde, der Wasserschutzpolizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes bei Gefahr bestehen.

§ 32**Liegeplätze für Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern**

(1) Liegeplätze für Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern sind durch den Hafenbetreiber nach den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 genannten Bestimmungen der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung zu kennzeichnen.

(2) Fahrzeuge, die ein, zwei oder drei blaue Kegel bei Tag und blaue Lichter bei Nacht führen müssen, dürfen zum Stillliegen nur die nach Absatz 1 gekennzeichneten Liegeplätze benutzen. Sind keine derartigen Liegeplätze vorgesehen, ist ihnen das Stillliegen im Hafen nur dann gestattet, wenn ihnen vom Hafenbetreiber ein besonderer Liegeplatz zugewiesen ist.

(3) Anderen als den in Absatz 2 genannten Fahrzeugen ist die Benutzung dieser ausgewiesenen Liegeplätze untersagt. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die keine blauen Kegel und Lichter führen müssen, jedoch zur Beförderung von gefährlichen Gütern zugelassen sind und die entsprechenden Sicherheitsvorschriften erfüllen.

§ 33**Festmachen von Fahrzeugen**

Der Schiffsführer eines Fahrzeuges mit gefährlichen Gütern hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug so festgemacht wird, dass der Bug in Richtung der Hafenausfahrt liegt.

§ 34**Fluchtwege**

(1) Für den Umschlag von gefährlichen Gütern hat der Betreiber der Umschlaganlage zwei feste Fluchtwege zur Verfügung zu stellen. Soweit gleiche Sicherheit nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann, zum Beispiel durch anerkannte Sicherheitssysteme in Verbindung mit einem gesicherten Übergang, sind die Fluchtwege an Bug und Heck anzulegen. Einer dieser Fluchtwege kann durch ein zu Wasser gelassenes, jederzeit sicher erreichbares, betriebsbereites Beiboot ersetzt werden.

(2) Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, dass beim Laden und Löschen die in Absatz 1 genannten Fluchtwege ordnungsgemäß eingerichtet sind und benutzt werden können.

§ 35**Laden und Löschen**

(1) Beim Laden oder Löschen von gefährlichen Gütern dürfen Fahrzeuge nicht längsseits oder unmittelbar hintereinander liegen. Dies gilt nicht für Fahrzeuge mit Stoffen der Klasse 9 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) vom 21. Dezember 1994 (BGBl. II S. 3830, 3831), zuletzt geändert durch Beschlüsse vom 28. Mai 1998, 26. August 1998 und 27. November 1998 in Verbindung mit Artikel 1 der Verordnung vom 22. Dezember 1998 (BGBl. II S. 3000) untereinander. Das Laden oder Löschen mit beweglichen Leitungen über ein Fahrzeug hinweg ist verboten.

(2) Fahrzeuge, die nicht laden oder löschen, müssen von Fahrzeugen, die gefährliche Güter umschlagen, einen Sicherheitsabstand von mindestens 10 m halten. Für Fahrzeuge, die verdich-

tete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase der Klasse 2 ADNR umschlagen, beträgt der Sicherheitsabstand mindestens 50 m. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die zum Umschlagen anlegen oder danach ablegen.

(3) Bei Fahrzeugen, die gefährliche Güter mit Ausnahme von Stoffen der Klasse 9 ADNR laden oder löschen, darf sich innerhalb einer Sicherheitszone von mindestens 10 m um das Fahrzeug keine Zündquelle befinden. Beim Laden oder Löschen dürfen sich Unbefugte innerhalb der Sicherheitszone nicht aufhalten. Weitergehende Vorschriften über die Sicherheitszone bleiben unberührt.

§ 36**Aufenthalt an Bord**

(1) Der Aufenthalt von Personen an Bord ist während des Ladens oder Löschens von gefährlichen Gütern verboten.

- (2) Ausgenommen vom Verbot des Absatz 1 sind Personen, die
1. für den Umschlag oder die Führung des Fahrzeugs notwendig sind,
 2. sich aus dienstlichen Gründen an Bord aufhalten oder
 3. ständig an Bord wohnen.

§ 37**Aufsicht**

(1) Der Betreiber der Umschlaganlage hat für das Laden oder Löschen der Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern oder mit wassergefährdenden Stoffen eine geeignete Aufsichtsperson, die nicht der Besatzung des Fahrzeugs angehören darf, zu bestellen. Die Aufsichtsperson hat die Einhaltung der für den Umschlag bestehenden Sicherheitsbestimmungen zu überwachen. Für den Verantwortungsbereich des Schiffsführers gilt dies nur insoweit, als Sicherheitsmängel für die Aufsichtsperson erkennbar sind.

(2) Die Aufsichtsperson darf das Laden oder Löschen erst dann zulassen, wenn alle beim Umschlag zu beachtenden Sicherheitsvorkehrungen an Bord und an Land eingehalten sind.

(3) Beim Umschlag von gefährlichen Gütern, die mit Tankschiffen befördert werden, wird über die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen an Bord und an der Umschlaganlage eine Prüfliste nach Anhang 2 zur Anlage B 2 ADNR geführt, die vom Schiffsführer und von der Aufsichtsperson jeweils eigenverantwortlich ordnungsgemäß auszufüllen und zu unterschreiben ist. Als Nachweis über die Einhaltung derjenigen Sicherheitsvorkehrungen, über die sich nach der Prüfliste nur der Schiffsführer zu erklären hat, genügt für die Aufsichtsperson die vom Schiffsführer ordnungsgemäß ausgefüllte und unterschriebene Prüfliste, es sei denn, für die Aufsichtsperson ist erkennbar, dass die Angaben des Schiffsführers nicht zutreffen.

(4) Die Prüfliste ist vom Betreiber der Umschlaganlage drei Monate aufzubewahren und dem Hafenbetreiber, der Hafenbehörde sowie der Polizei auf Verlangen auszuhändigen.

§ 38**Wache und Alarm**

(1) Während des Ladens oder Löschens von gefährlichen Gütern oder von wassergefährdenden Stoffen, die mit Tankschiffen befördert werden, ist an Land und an Bord je eine Wache aufzustellen, die ständig insbesondere Umschlagleitungen und Anschlussstücke überwacht und sicherstellt, dass bei Gefahr erforderlichenfalls der Umschlagvorgang unterbrochen wird. Die Wache an Bord hat während des Ladens zusätzlich den Füllstand der Schiffstanks zu überwachen. Die Wachen haben beim Bruch von Umschlagleitungen und beim Freiwerden von Umschlaggut unverzüglich Alarm auszulösen und die Schiffsführer und Besatzungen der in der Nähe liegenden Fahrzeuge zu warnen. Das Aufstellen der Wache an Bord obliegt dem Schiffsführer, der Wache an Land dem Betreiber der Umschlaganlage.

(2) Die Verständigung zwischen der Wache an Bord und der Wache an Land muss sowohl in technischer als auch in sprachlicher Hinsicht jederzeit möglich sein.

(3) Unter den Voraussetzungen der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung hat auch der von dem Betreiber der Umschlaganlage hiermit Beauftragte das Bleibweg-Signal an der Umschlagstelle auszulösen.

§ 39

Umschlagleitungen

(1) Zum Laden oder Löschen von gefährlichen Gütern oder von wassergefährdenden Stoffen dürfen zur Verbindung der festen Rohrleitungen an Land und auf dem Schiff nur betriebssichere bewegliche Umschlagleitungen verwendet werden, deren Nenn-Druck höher als der maximal mögliche Betriebsdruck ist. Wird ein sicherheitstechnischer Mangel festgestellt, darf der Schlauch oder das Gelenkrohr nicht weiterbenutzt werden.

(2) Schläuche dürfen im Hafen nur dann verwendet werden, wenn sie spätestens alle sechs Monate einer äußeren Prüfung und alle zwölf Monate einer Druckprüfung in Höhe des 1,5-fachen Nenn-Drucks unterzogen worden sind. Gelenkrohre dürfen im Hafen nur dann verwendet werden, wenn sie spätestens alle zwei Jahre einer äußeren Prüfung und alle vier Jahre einer Druckprüfung mit dem 1,3-fachen Nenn-Druck unterzogen worden sind. Die äußeren Prüfungen sind durch eine sachkundige, die Druckprüfungen durch eine sachverständige Person durchzuführen. Hierüber ist ein Nachweis zu führen, der bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren ist. Auf Verlangen des Hafensbetreibers oder der Hafenbehörde ist die Sachkunde nachzuweisen.

§ 40

Elektrische Schutzmaßnahmen beim Umschlag flüssiger entzündbarer Stoffe

(1) Die gemäß Randnummer 210 425 Abs. 1 Satz 2 der Anlage B 2 ADNR hergestellten elektrischen Verbindungen dürfen nicht vor dem Abschlagen der Umschlagleitungen getrennt werden.

(2) Elektrische Kabelverbindungen zu den Fahrzeugen einschließlich Fernsprechkabel dürfen während des Ladens oder Löschens von flüssigen entzündbaren Stoffen nicht hergestellt und nur durch Schnelltrennkupplungen getrennt werden.

(3) Während eines Gewitters ist das Laden oder Löschen von flüssigen entzündbaren Stoffen verboten.

§ 41

Schutz des Hafengewässers und der Landanlagen

Der Betreiber der Umschlaganlage und der Schiffsführer oder Aufsichtspflichtige haben geeignete Maßnahmen zu treffen, die verhindern, dass gefährliche Güter oder wassergefährdende Stoffe in das Hafengewässer gelangen oder im Bereich der Landanlagen freierwerden. Der Betreiber der Umschlaganlage hat dafür zu sorgen, dass geeignete technische Einrichtungen, wie Ölsperren, Ölauffangwannen oder Bindemittel bereitgehalten werden, damit sich gefährliche Güter oder wassergefährdende Stoffe im Hafengewässer und auf den Landanlagen nicht ausbreiten können.

§ 42

Verhalten nach dem Umschlag

(1) Auf Fahrzeugen, die gemäß Randnummer 10 500 der Anlage B 1 oder Randnummer 210 500 der Anlage B 2 ADNR einen oder zwei blaue Kegel bei Tag und ein oder zwei blaue Lichter bei Nacht führen müssen, sind nach dem Laden oder Löschen alle Wohn- und Betriebsräume einer Gaskonzentrations-Messung zu unterziehen. Das Messergebnis ist schriftlich durch den Schiffsführer festzuhalten. Werden bei der Gaskonzentrations-Messung Gas-Luft-Gemische von mindestens 10 Prozent der

unteren Explosionsgrenze des umgeschlagenen Stoffes festgestellt, darf der Bordbetrieb nicht aufgenommen werden. Der Hafensbetreiber und die Polizei sind sofort zu verständigen.

(2) Werden Gas-Luft-Gemische gemäß Absatz 1 nicht festgestellt, haben die Fahrzeuge die Umschlagstelle unverzüglich zu verlassen und gegebenenfalls die vorgesehenen Liegeplätze aufzusuchen.

(3) Abweichend von Absatz 2 können sich die Fahrzeuge an der Umschlagstelle weiter aufhalten, wenn an dem Hafenbecken sämtliche Anlagen für den Umschlag flüssiger gefährlicher Güter außer Betrieb sind.

Abschnitt 4

Ergänzende Vorschriften, Schlussvorschriften

§ 43

Ergänzende Vorschriften

Die Hafenbehörde wird ermächtigt, ergänzende Durchführungsbestimmungen für einzelne Häfen zu erlassen, soweit es die örtlichen Verhältnisse erfordern.

§ 44

Ausnahmen

Die Hafenbehörde kann Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährdet wird.

§ 45

Aushang der Verordnung

Der Hafensbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Verordnung im Hafen an einer jedem Hafensbenutzer zugänglichen Stelle ständig aushängt.

§ 46

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 135 Abs. 1 Nr. 22 SächsWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 6 die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Betrieb des Hafens und der Hafenanlagen oder die Umwelt beeinträchtigt oder andere gefährdet, schädigt oder behindert,
2. § 8 eine verkehrsstörende Einrichtung betreibt,
3. § 9 den Anordnungen des Hafensbetreibers zuwiderhandelt,
4. § 11 das Hafengewässer anderweitig benutzt,
5. § 12 eine Benachrichtigung unterlässt,
6. § 13 Abs. 1 den Hafen verunreinigt oder entgegen § 13 Abs. 2 eine Benachrichtigung unterlässt oder den Anordnungen zuwiderhandelt,
7. § 14 eine Benachrichtigung oder die vorzunehmenden Handlungen unterlässt,
8. § 15 Abs. 1 eine An- oder Abmeldung unterlässt,
9. § 19 Schlepp- oder Schubverkehr ausführt oder geeignete Hilfe verweigert oder den Anordnungen des Hafensbetreibers zuwiderhandelt,
10. § 24 Abs. 1 oder 2 Propulsionsorgane oder Bugstrahlanlagen unsachgemäß in Gang setzt oder entgegen § 23 Abs. 3 erforderliche Sicherheitsmaßnahmen unterlässt,
11. § 25 unsachgemäß ein Feuer unterhält oder entsprechende Sicherheitsvorschriften außer Acht lässt,
12. § 26 Sicherheitsvorschriften gegen Brandgefahr an Land verletzt,
13. § 27 Vorschriften zur Eigenversorgung mit flüssigen Treibstoffen verletzt,
14. § 28 Abs. 1, 4 und 5 Vorschriften zur Benutzung von Hafenanlagen missachtet oder entgegen § 28 Abs. 6 eine Benachrichtigung unterlässt,
15. § 30 Güter unsachgemäß abstellt oder Anlagen und Wege anderweitig blockiert,

16. § 35 Sicherheitsvorschriften beim Laden oder Löschen von gefährlichen Gütern nicht beachtet,
 17. § 36 sich an Bord während des Ladens oder Löschens von gefährlichen Gütern unzulässigerweise aufhält,
 18. § 37 Abs. 2 das Laden oder Löschen zulässt, ohne dass die zu beachtenden Sicherheitsvorkehrungen an Bord und an Land eingehalten sind,
 19. § 38 Abs. 4 das Bleib-Weg-Signal nicht auslöst.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 135 Abs. 1 Nr. 22 SächsWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Schiffsführer oder als Aufsichtspflichtiger eines Fahrzeuges oder einer schwimmenden Anlage entgegen
1. § 7 Abs. 1 den Bediensteten Auskünfte nicht erteilt oder Einblick in die Papiere verweigert oder diese nicht aushändigt oder entgegen § 7 Abs. 2 beim an Bord kommen oder von Bord gehen nicht behilflich ist,
 2. § 16 Abs. 1 eine Meldung unterlässt,
 3. § 17 keine besondere Erlaubnis einholt,
 4. § 18 Abs. 3 nicht die Zustimmung des Hafenbetreibers einholt,
 5. § 20 Abs. 1 einen zugewiesenen Liegeplatz nicht einnimmt oder verlässt oder ohne Zustimmung des Hafenbetreibers wechselt,
 6. § 21 Abs. 1 bis 4 Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen nicht sicher festmacht oder die Befestigung nicht hinreichend überwacht oder an Festmacheinrichtungen aufstoppt oder im Hafen unzulässig vor Anker liegt oder über Gleise hinweg festmacht oder Beiboote unzulässig festmacht,
 7. § 22 Abs. 1 Satz 1 keinen geeigneten Vertreter einsetzt,
 8. § 22 Abs. 1 Satz 4 keinen Aufsichtspflichtigen benennt,
 9. § 23 Abs. 1 unsachgemäß anlegt oder entgegen § 23 Abs. 2 sich den Duldungspflichten widersetzt,
 10. § 31 die erforderlichen Informationen nicht einholt,
 11. § 32 die Vorschriften über die Benutzung der Liegeplätze missachtet,
 12. § 33 die Vorschriften über das Festmachen nicht einhält,
 13. § 34 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Fluchtwege gemäß § 34 Abs. 1 benutzt werden können,
 14. § 38 Abs. 1 keine geeignete Wache an Bord einsetzt,
 15. § 41 Abs. 1 Satz 1 es unterlässt, durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, dass gefährliche Güter oder wassergefährdende Stoffe in das Hafengewässer gelangen,
 16. § 42 die speziellen Regelungen über das Verhalten nach dem Umschlag nicht beachtet.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 135 Abs. 1 Nr. 22 SächsWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiber einer Umschlaganlage entgegen
1. § 13 Abs. 3 Ladungsrückstände oder Waschwässer nicht aufnimmt,
 2. § 28 Abs. 2 nicht für eine ausreichende Beleuchtung des Umschlagbereiches sorgt,
 3. § 29 Satz 1 die störenden Sachen nicht sofort beseitigt oder entgegen § 29 Satz 2 eine Warnung und Benachrichtigung unterlässt,
 4. § 34 Abs. 1 Fluchtwege nicht zur Verfügung stellt,
 5. § 37 Abs. 1 keine geeignete Aufsichtsperson bestellt oder entgegen § 37 Abs. 3 die Prüfliste nicht führt oder entgegen § 37 Abs. 4 die Prüfliste nicht aufbewahrt oder nicht aushändigt,

6. § 38 Abs. 1 keine geeignete Wache an Land einsetzt,
 7. § 39 Abs. 1 keine betriebssicheren Umschlagleitungen verwendet oder entgegen § 39 Abs. 2 die erforderlichen Druckprüfungen nicht durchführt oder einen Nachweis hierüber nicht führt oder die Sachkunde nicht nachweist,
 8. § 40 die erforderlichen elektrischen Schutzmaßnahmen außer Acht lässt oder während eines Gewitters lädt oder löscht,
 9. § 41 Abs. 1 Satz 1 es unterlässt, durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, dass gefährliche Güter oder wassergefährdende Stoffe in das Hafengewässer gelangen oder entgegen § 41 Abs. 1 Satz 2 keine geeigneten technischen Einrichtungen bereithält.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne des § 135 Abs. 1 Nr. 22 SächsWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Eigentümer eines Fahrzeuges oder einer schwimmenden Anlage entgegen
1. § 17 keine besondere Erlaubnis einholt,
 2. § 18 keine Zustimmung einholt oder das Fahrzeug oder die schwimmende Anlage in keinem sicheren Zustand hält oder keinen Aufsichtspflichtigen benennt,
 3. § 21 Abs. 1 bis 4 Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen nicht sicher festmacht oder die Befestigung nicht hinreichend überwacht oder an Festmacheinrichtungen aufstoppt oder im Hafen unzulässig vor Anker liegt oder über Gleise hinweg festmacht oder Beiboote unzulässig festmacht.
- (5) Ordnungswidrig im Sinne des § 135 Abs. 1 Nr. 22 SächsWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 3 dieser Verordnung entsprechend anzuwendenden Vorschrift des Bundes zuwiderhandelt, soweit die Nichtbefolgung eines dort enthaltenen Ge- oder Verbots nach Bundesrecht als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet werden kann.

§ 47

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig finden entsprechend der Bekanntmachung vom 11. Mai 1993 (SächsABl. S. 784) die dortigen Festlegungen keine Anwendung mehr.

Dresden, den 22. Februar 2002

**Der Staatsminister
für Wirtschaft und Arbeit
Dr. Kajo Schommer
In Vertretung
Prof. Dr. Wolfgang Zeller
Staatssekretär**

**Der Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft
Steffen Flath
In Vertretung
Kuhl
Amtschef**

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie
zur Änderung der Sozialanerkennungsverordnung
Vom 7. Februar 2002

Aufgrund von § 6 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Diplom-Sozialarbeitern, Diplom-Sozialpädagogen und Diplom-Heilpädagogen im Freistaat Sachsen (SächsSozAnerkG) vom 13. Dezember 1996 (SächsGVBl. S. 501), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die staatliche Anerkennung von Diplom-Sozialarbeitern, Diplom-Sozialpädagogen und Diplom-Heilpädagogen im Freistaat Sachsen (Sozialanerkennungsverordnung – SozAnerkVO) vom 25. August 1998 (SächsGVBl. S. 494) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach dem Wort „Gesundheit“ die Angabe „, Jugend“ eingefügt.
2. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „SächsSozAnerkG“ durch folgende Angabe ersetzt: „des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Diplom-Sozialarbeitern, Diplom-Sozialpädagogen und Diplom-Heilpädagogen im Freistaat Sachsen (SächsSozAnerkG) vom 13. Dezember 1996 (SächsGVBl. S. 501), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Abschluß“ die Angabe „oder einem auf der Grundlage von Artikel 37 Abs. 1 Satz 2 des Einigungsvertrages mit dem

Abschluss als staatlich anerkannter Sozialarbeiter/ Sozialpädagoge gleichgestellten Ausbildungsabschluss oder einem universitären Abschluss im Fachgebiet Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ eingefügt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Die Fachkraft mit einem universitären Abschluss im Fachgebiet Sozialarbeit/Sozialpädagogik muss eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in den Arbeitsfeldern von Sozialarbeitern, Sozialpädagogen oder Heilpädagogen nachweisen.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufsakademie im Freistaat Sachsen (Sächsisches Berufsakademiegesez – SächsBAG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 276) erfolgreich abgeleisteten sechs praxisintegrierten Studienabschnitte stehen dem Berufspraktikum gemäß § 1 Abs. 2 SächsSozAnerkG gleich.“

4. In § 3 Abs. 5 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 7. Februar 2002

**Der Staatsminister für Soziales,
Gesundheit, Jugend und Familie**
Dr. Hans Geisler

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft
zur Änderung der Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung
zur Bestimmung der Zuständigkeit für das Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz
Vom 23. Januar 2002

Aufgrund von § 50 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 716, 723) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Bestimmung der Zuständigkeit für das Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz vom 30. September 1996 (SächsGVBl. S. 424) wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Zuständigkeit

Für Verordnungen zur Änderung der nach § 64 Abs. 7 Satz 1 SächsNatSchG weitergeltenden Schutzvorschrift für das Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz (Beschluss des Rates des Bezirkes Dresden Nummer 78-15./56 vom 17. August 1956,

veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der „Sächsischen Zeitung“ Nummer 201 vom 29. August 1956) ist die oberste Naturschutzbehörde zuständig. Satz 1 gilt auch für den Neuerlass einer Landschaftsschutzgebietsverordnung, die an die Stelle der in Satz 1 genannten weitergeltenden Schutzvorschrift tritt. Abweichend von Satz 1 ist die höhere Naturschutzbehörde für den Erlass von Rechtsverordnungen zuständig, die ausschließlich Regelungen zum räumlichen Geltungsbereich der in Satz 1 genannten weitergeltenden Schutzvorschrift beinhalten.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 23. Januar 2002

Der Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft
Steffen Flath

**Berichtigung zu der Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft
über Schutzbestimmungen und Ausgleichsleistungen für erhöhte Aufwendungen der Land-
und Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten (SächsSchAVO)**

Vom 5. Februar 2002

Anlage 1 Nummer 3.5 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Schutzbestimmungen und Ausgleichsleistungen für erhöhte Aufwendun-

gen der Land- und Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten (SächsSchAVO) vom 2. Januar 2002 (SächsGVBl. S. 21) lautet richtig:

3.5	Aufbringen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Klärschlamm und ähnlichen Stoffen	V: ausgenommen in Schutzzone II B von Trinkwassertalsperren, sofern die Bestimmungen der Schutzzone III eingehalten werden	b: außer 15. Oktober bis 15. Februar Auf begrünten Flächen dürfen jeweils nach der letzten Ernte innerhalb der Vegetationsperiode bis zum Verbotszeitraum maximal 80 Kilogramm Gesamt-Stickstoff je Hektar ausgebracht werden. Dies gilt für acker- und gartenbaulich genutzte Flächen, wenn nach der letzten Ernte die Ausbringung zu a) Gras, Untersaaten oder Zwischenfrüchten, soweit der Leguminosenanteil jeweils unter 50 Prozent liegt, b) Winterraps, Winterrüben oder in Verbindung mit einer Getreidestrohdüngung zu Wintergerste erfolgt Die Ausbringung zu anderen Herbstansaatn ist nur zulässig, soweit durch eine Bodenuntersuchung nach der N _{min} -Methode ein Stickstoffdüngbedarf vor der Ausbringung nachgewiesen wird.
-----	---	--	--

Dresden, den 5. Februar 2002

**Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
Dr. Jeschke
Abteilungsleiter**

Verordnung
des Regierungspräsidiums Chemnitz
zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung
über die Festlegung eines Planungsgebietes zur Sicherung der Planung
für den Bau der Bundesstraße 173 n zwischen dem westlich gelegenen Knotenpunkt
(vorhandene B 173/kommunale Straße in das Gewerbegebiet – „Aldi“-Markt) in
der Gemarkung Gersdorf und dem östlich gelegenen Wasserbehälter (Flurstück-Nr.: 698 a)
in der Gemarkung Grüna
Vom 28. Januar 2002

Aufgrund des § 9 a Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762, 3763) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Zuständigkeiten des Bundesfernstraßengesetzes und dem Sächsischen Straßengesetz (FStrGZV) vom 5. August 1999 (SächsGVBl. S. 481) wird verordnet:

§ 1

Die Geltungsdauer der Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Bau der Bundesstraße 173 n zwischen dem westlich gelegenen Knotenpunkt (vorhandene B 173/kom-

munale Straße in das Gewerbegebiet – „Aldi“-Markt) in der Gemarkung Gersdorf und dem östlich gelegenen Wasserbehälter (Flurstück-Nr.: 698 a) in der Gemarkung Grüna vom 28. Februar 2000 (SächsGVBl. S. 160), in Kraft getreten am 12. April 2000, wird um drei Jahre bis zum 12. April 2004 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Chemnitz, den 28. Januar 2002

Regierungspräsidium Chemnitz
Noltze
Regierungspräsident

Verordnung
des Regierungspräsidiums Chemnitz
zur Euro-bedingten Änderung der Verordnungen
über das Verbot der Prostitution zum Schutz der Jugend und
des öffentlichen Anstandes der Städte Chemnitz, Zwickau und Plauen
Vom 17. Januar 2002

I. Änderung

Auf Grund des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574, 3578), werden

1. der § 3 Abs. 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz über das Verbot der Prostitution zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes in Chemnitz vom 13. August 1992 (SächsGVBl. S. 431),
2. der § 3 Abs. 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz über das Verbot der Prostitution zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes in Zwickau vom 5. November 1997 (SächsGVBl. S. 651) und
3. der § 3 Abs. 1 der Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz über das Verbot der Prostitution zum

Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes in Plauen vom 6. Juli 1992 (SächsGVBl. S. 371)

wie folgt geändert:

Die Angabe „1 000 DM“ wird durch die Angabe „1 000 EUR“ ersetzt.

II. In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Chemnitz, den 17. Januar 2002

Regierungspräsidium Chemnitz
Noltze
Regierungspräsident

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Leipzig
über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Bau
der Staatsstraße 32, Lommatzsch – Waldheim, Verlegung in Döbeln**

Vom 13. Februar 2002

Auf der Grundlage des § 37 Abs. 1 und des § 39 Abs. 7 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2001 (SächsGVBl. S. 453, 454), wird verordnet:

§ 1

1. Zur Sicherung der Planung für den Bau der Staatsstraße 32, Lommatzsch – Waldheim, Verlegung in Döbeln, wird ein Planungsgebiet in der Stadt Döbeln festgelegt. Das Planungsgebiet wird durch eine Linie begrenzt, die bei Punkt 1 beginnt, über die Punkte 2 bis 45 verläuft und wieder bei Punkt 1 endet. Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachstehend aufgeführt (alle genannten Flurstücksnummern befinden sich in der Gemarkung Döbeln):

**Punkt- Lagebezeichnung
Nr.:**

- | | |
|----|---|
| 1 | Südwestliche Ecke des Flurstückes Nr.: 1275 |
| 2 | Südöstliche Ecke des Flurstückes Nr.: 1263/1 |
| 3 | Südöstliche Gebäudeecke, Haus Nr. 17 bis 18 auf der Grenze zwischen den Flurstücken Nr.: 1300/8 und 1273/12 |
| 4 | Nordwestliche Ecke des Flurstückes Nr.: 1190 |
| 5 | Nordöstliche Ecke des Flurstückes Nr.: 1188/1 |
| 6 | Nordwestliche Hausecke Sörmitzer Straße 4 im Flurstück Nr.: 782/3 |
| 7 | Südwestliche Hausecke Sörmitzer Straße 4 im Flurstück Nr.: 782/3 |
| 8 | Nordöstliche Hausecke Sörmitzer Straße 5 im Flurstück Nr.: 782/1 |
| 9 | Nordöstliche Ecke des Flurstückes Nr.: 782/4 |
| 10 | Südwestliche Ecke des Flurstückes Nr.: 1184r |
| 11 | Nordöstliche Ecke des Flurstückes Nr.: 1184r |
| 12 | Mittlere südliche Ecke des Flurstückes Nr.: 1184/1, Eckpunkt Garageneinfahrt |
| 13 | Nordöstliche straßenseitige Ecke des Hauses Dresdner Straße 32, Flurstück Nr.: 1184d |
| 14 | Straßenseitiger Grenzpunkt zwischen den Häusern Dresdner Straße 34 und 35 zwischen den Flurstücken Nr.: 1184b und 1184a |
| 15 | Südöstliche Ecke des Flurstückes Nr.: 752/5 |
| 16 | Nordöstliche Ecke der Garagenreihe im Flurstück Nr.: 749/1 |
| 17 | Nordöstliche Ecke des Flurstückes Nr.: 735e |
| 18 | Nordwestliche Ecke des Hauses Oschatzer Straße 25 im Flurstück Nr.: 736 |
| 19 | Östliche straßenseitige Ecke des Hauses Oschatzer Straße 9 im Flurstück Nr.: 725/4 |
| 20 | Südöstliche Ecke des Flurstückes Nr.: 725/3 |
| 21 | Nordöstliche Ecke des Hauses Oschatzer Straße 9b im Flurstück Nr.: 729a |
| 22 | Nordwestliche Ecke des Hauses Oschatzer Straße 22 im Flurstück Nr.: 731/9 |
| 23 | Südöstliche Ecke des Hauses Oschatzer Straße 23 im Flurstück Nr.: 735d |
| 24 | Südöstliche Ecke des Flurstückes Nr.: 1175 |
| 25 | Südöstliche Ecke des Flurstückes Nr.: 750/2 |

- | | |
|----|--|
| 26 | Nordöstliche Ecke des Flurstückes Nr.: 1174/2 |
| 27 | Nordöstliche Ecke des Flurstückes Nr.: 1172g |
| 28 | Südwestliche Ecke des Hauses Dresdner Straße 23a |
| 29 | Nordöstliche Ecke des Flurstückes Nr.: 1172/8 |
| 30 | Südöstliche Ecke des Flurstückes Nr.: 1183/36 |
| 31 | Südöstliche Ecke des Hauses Dresdner Straße 27 im Flurstück Nr.: 1183/f |
| 32 | Südöstliche Ecke des Flurstückes Nr.: 1184/4 |
| 33 | Nordöstliche Ecke des Flurstückes Nr.: 782/2 |
| 34 | Nordwestliche Ecke des Hauptgebäudes (Neubau) der Firma TYPOFOL Döbeln GmbH im Flurstück Nr.: 1186 |
| 35 | Nordwestliche Ecke des Hauses Sörmitzer Straße 8 im Flurstück Nr.: 1187/2 |
| 36 | Südwestliche Ecke des Flurstückes Nr.: 1187/2 |
| 37 | Nordöstliche Ecke des Zaunes im Flurstück Nr.: 1273/10 |
| 38 | Nordöstliche Ecke des Flurstückes Nr.: 1273p |
| 39 | Nordwestliche Ecke des Flurstückes Nr.: 1273/7 |
| 40 | Südöstliche Ecke des Hauses Schillerstraße 26 im Flurstück Nr.: 1273/9 |
| 41 | Nordöstliche Ecke des Hauses Schillerstraße 26 im Flurstück Nr.: 1273/9 |
| 42 | Nordwestliche Ecke des Hauses Schillerstraße 26 im Flurstück Nr.: 1273/9 |
| 43 | Südwestliche Ecke des Flurstückes Nr.: 1273o |
| 44 | Südöstliche Ecke des Flurstückes Nr.: 1273i |
| 45 | Nordöstliche Ecke des Hauses Schillerstraße 28 im Flurstück Nr.: 1273k |

2. Auf die Festlegung des Planungsgebietes wird in der Stadt Döbeln hingewiesen. Das festgelegte Planungsgebiet und seine Grenzen sind aus einem Lageplan des Regierungspräsidiums Leipzig vom 13. Februar 2002 im Maßstab 1 : 1 000 rot ersichtlich. Die Verordnung, der Lageplan und die Legende werden während der Dauer der Festlegung des Planungsgebietes bei der Stadt Döbeln zur kostenlosen Einsicht durch jedermann in den Dienststunden öffentlich ausgelegt.

§ 2

Vom Tag des In-Kraft-Tretens der Verordnung an dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden nach § 37 Abs. 2 Satz 1 und 2 SächsStrG hiervon nicht berührt. Ausnahmen können nach § 37 Abs. 4 SächsStrG zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach § 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

21. September 1998 (BGBl. I S. 3050) in Verbindung mit § 1 des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 74), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 31. März 1999 (SächsGVBl. S. 161, 163), oder zu dem Zeitpunkt, zu dem den Betroffenen nach § 73 Abs. 3 VwVfG Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, außer Kraft, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten.

Leipzig, den 13. Februar 2002

Regierungspräsidium Leipzig
Steinbach
Regierungspräsident

Erste Verordnung
des Sächsischen Oberbergamtes
zur Aufhebung von Baubeschränkungsgebieten nach § 107 Abs. 4 BBergG
Vom 12. Februar 2002

Aufgrund des § 107 Abs. 4 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 32 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138, 3186), der mit Maßgabe der Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe i des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1003) im Beitrittsgebiet gilt, in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz (BBergG-Ermächtigungsverordnung – BergErmVO) vom 12. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 537) wird verordnet:

Artikel 1

Das in Anlage 1 näher bezeichnete Baubeschränkungsgebiet BBG-12 Schreiersgrün-Süd wird aufgehoben.

Artikel 2

Das in Anlage 2 näher bezeichnete Baubeschränkungsgebiet BBG-46 Schönbrunn wird aufgehoben.

Artikel 3

Das in Anlage 3 näher bezeichnete Baubeschränkungsgebiet BBG-72 Wildenfels wird aufgehoben.

Artikel 4

Bergbauschutzgebiete im Sinne des § 11 des Berggesetzes der DDR in den Regierungsbezirken Chemnitz und Leipzig, die nicht nach Maßgabe der Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe i des Einigungsvertrages mit Feststellungsbescheid in ein Baubeschränkungsgebiet nach § 107 BBergG übergeleitet wurden, gelten hiermit als aufgehoben.

Artikel 5

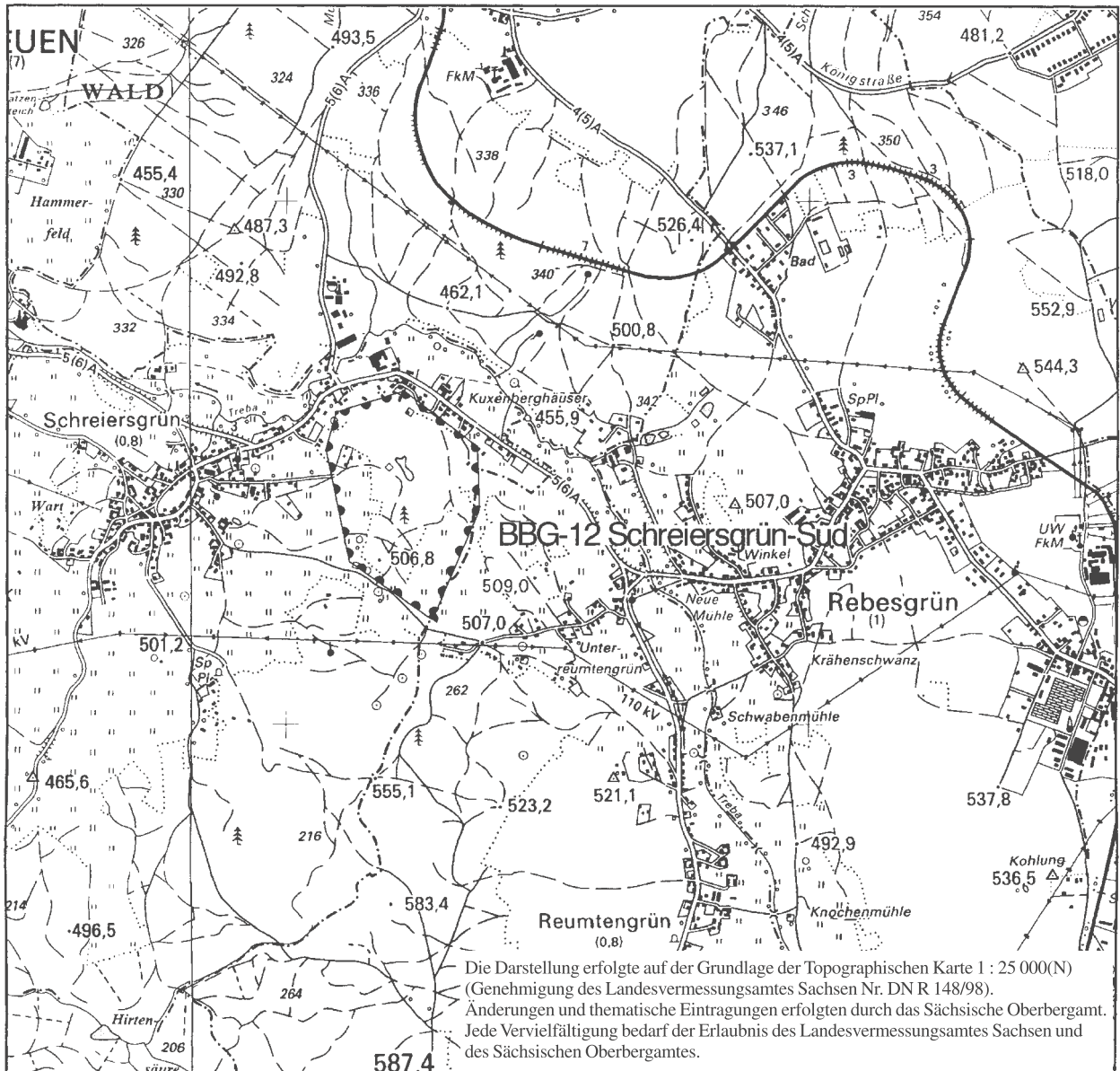
Die Karten und Pläne, die Bestandteil dieser Aufhebungsverordnung sind, werden gemäß § 107 Abs. 4 in Verbindung mit Absatz 2 BBergG zu jedermanns Einsicht archivmäßig gesichert beim Sächsischen Oberbergamt niedergelegt.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Freiberg, den 12. Februar 2002

Sächsisches Oberbergamt
Prof. Schmidt
Präsident



Sächsisches Oberbergamt
 Kirchgasse 11
 09599 Freiberg

Übersichtskarte

Aufhebung des Baubeschränkungsgebietes
BBG - 12 "Schreiersgrün-Süd"

Maßstab: 1:25000

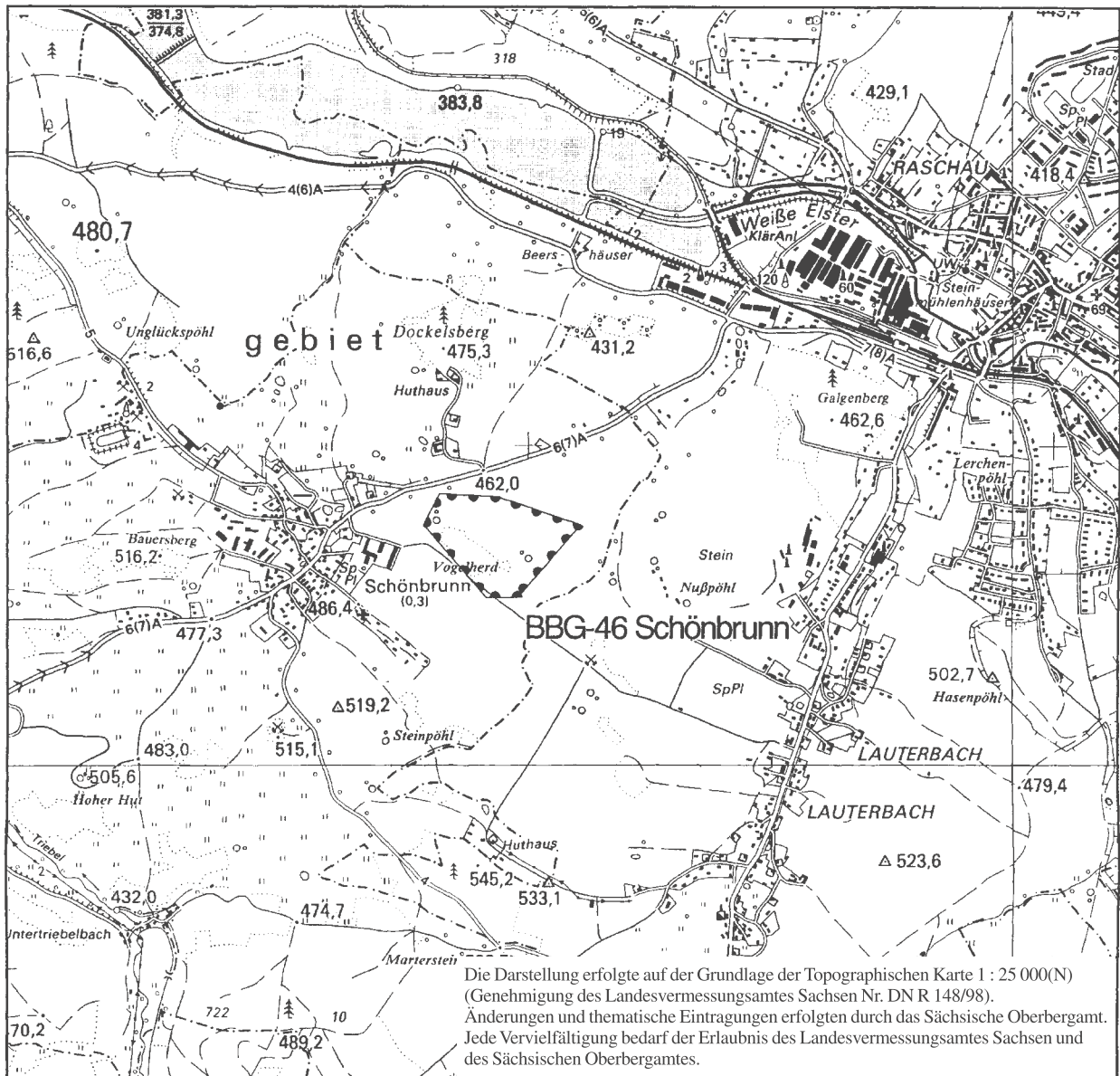
Legende:

 aufgehobenes Baubeschränkungsgebiet

0 1000 2000 Meter

Anlage 1

zur Ersten Verordnung zur
 Aufhebung von
 Baubeschränkungsgebieten



Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

Übersichtskarte

Aufhebung des Baubeschränkungsgebietes
BBG - 46 "Schönbrunn"

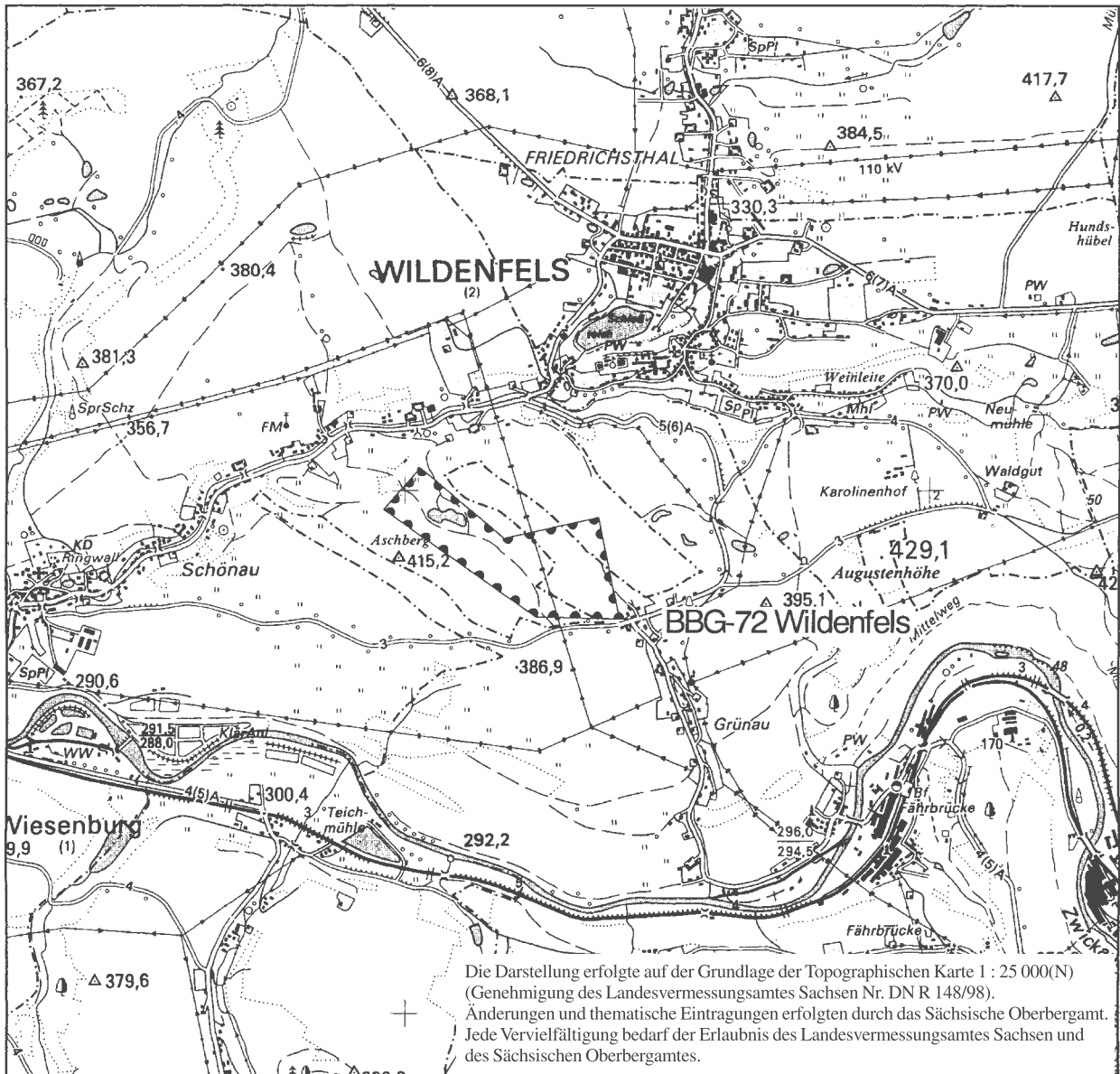
Maßstab: 1:25000

Legende:

 aufgehobenes Baubeschränkungsgebiet



Anlage 2
zur Ersten Verordnung zur
Aufhebung von
Baubeschränkungsgebieten



Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

Übersichtskarte

Aufhebung des Baubeschränkungsgebietes
BBG - 72 "Wildenfels"

Maßstab: 1:25000

Legende:

 aufgehobenes Baubeschränkungsgebiet

0 1000 2000 Meter



Anlage 3

zur Ersten Verordnung zur
Aufhebung von
Baubeschränkungsgebieten

Abs.: SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, „Entgelt bezahlt“, VKZF 48 501, Deutsche Post AG

HERAUSGEBER

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon (03 51) 5 64 11 81, Fax (03 51) 5 64 11 98
E-Mail: GVBI-ABI@dd.sk.sachsen.de

VERLAG, HERSTELLUNG und VERSAND

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH, HRB 9757,
Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 4 87 43 66, Fax (03 51) 4 87 47 49
E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Abo-Adressverwaltung, Bestellungen: Frau Stephan, Telefon (03 51) 4 87 43 66
Bei allen schriftlichen Mitteilungen an den Verlag bitten wir Sie, Ihre Kunden-Nr.
(1. Zeile des Adress-Etiketts) anzugeben.

Bankverbindung: Postbank Leipzig, Kto.-Nr. 1445 88-906, BLZ 860 100 90

ERSCHEINUNGSHINWEISE

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

BEZUG

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abteilung Versand zu richten.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Der Preis für ein **Jahresabonnement** des Sächsischen Gesetz und Verordnungsblattes beträgt 56,00 €.

Die Aufnahme ins Abonnement ist jederzeit möglich und erfolgt zu Monatsbeginn zum anteiligen Jahresabonnementspreis. Noch vor dem Monatsbeginn liegende Ausgaben können zum Einzelstückpreis bezogen werden.

Reklamationsfrist: vier Wochen nach Erscheinen

Kündigungen für das folgende Kalenderjahr müssen mindestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich beim SAXONIA Verlag vorliegen.

Der Preis für **Einzelstücke** beträgt 1,80 € bis zu 8 Seiten Umfang, für weitere jeweils angefangene 8 Seiten werden 0,40 € berechnet (bei Versand zzgl. Versandkosten).

Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Porto und Versandkosten.

Der **Einzelpreis** für das vorliegende Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt 2,78 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zzgl. Versandkosten).

ISSN 0941-3006

Internet: <http://www.recht-sachsen.de>